

Stenographisches Protokoll

über die

5. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. September 1892.

Inhalt:

Beantwortung der Interpellation des Abg. Dr. Furtela und Genossen, betreffend die Beeinflussung der Gemeindegewähler in Sauerbrunn durch den Leiter der Landes-Curanstalt daselbst — durch den Landeshauptmann.

Petitionen.

Auflage.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses und zwar:

1. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses der steierm. Landesfonde pro 1891. (Beilage Nr. 1.)
2. des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1891 und des Voranschlages für das Jahr 1893 des allgem. steierm. Schullehrer-Pensions-Fondes. (Beilage Nr. 3)

an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des steierm. Landes-Ausschusses in Betreff des dem Componisten Hans Freiherrn Zoiss von Edelstein zu gewährenden Stipendiums behufs seiner Studienreise nach Paris. (Beilage Nr. 10. — Vollberatung. — Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1893. Beilage Nr. 15. — Specialdebatte über Capitel I. bis XVI. — Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses und des Antrages des Abg. Ferman.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 5: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmtale aus dem Sprengel der Bezirksvertretung und des Bezirksschulrathes Cibiswald und Zuweisung zu den gleichnamigen Vertretungen des Bezirkes D.-Landsberg. — (Annahme des vom Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vorgelegten Beschlusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses, für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 6: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Freiberg im Gerichtsbezirke Murau, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 78% für das Jahr 1892. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 7: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Catastralgemeinden Tanzelsdorf und Voehera im Gerichtsbezirke D.-Landsberg um Ausscheidung derselben aus der gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde Tanzelsdorf und Constituirung zu selbstständigen Gemeinden unter dem Namen Tanzelsdorf und Voehera a. d. Lafnitz. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 11: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Friedberg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 10 — 50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Aufschrift (Petition Nr. 19) des k. k. Landes- als Untersuchungsgerichtes Graz, um Zustimmung des Landtages zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Rochlitz. (Ablehnung des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 9: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisirung des Personales der Direction des landwirtschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 8: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf einiger Grundparzellen in der Catastralgemeinde Oberreit im Gerichtsbezirke St. Gallen. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 14: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Inanspruchnahme von außerordentlichen Beihilfen zur Erhaltung der Murflusstrecke abwärts der Madekybrücke in Graz bis zur Landesgrenze. (Annahme der Anträge des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Unterrichts-Ausschusses über Beilage Nr. 4: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend
a) die Pensions-Erhöhung für die Lehrerin Karoline Schwarzl,

b) die Pensionirung der Lehrerswitwe Theresie Allisch und
c) die Gewährung einer Gnadengabe für den Aushilfslehrer
Josef Ragensteiner. (Annahme der Anträge des Unterrichts-
Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Antrag des Abg. Morre und Genossen auf Erlassung einer
Radfahrer-Ordnung. (Beilage Nr. 17.)

Interpellation des Abg. Dr. Starkel und Genossen an den
Statthalter, betreffend die Beunruhigung der deutschen Be-
völkerung in Untersteiermark in Folge der auffallenden
Begünstigung der slovenischen Bewegung durch die Regierung.
Vertagung des Landtages. — Ansprache des Landeshauptmannes.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vor-
mittags.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann
Gundaker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Abg. Josef Probošcht und Dr.
Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se.
Excellenz Statthalter Freiherr von Kubeck, Statthalterei-
Präsidial Secretär Bezirkshauptmann Dr. Max Graf
Wickenburg, dann Statthalterei-Concipist Dr. Ferdinand
Graf Stürgkh.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-
fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung
wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre dasselbe so-
mit für genehmigt.

Es ist mir gestern eine Interpellation übergeben
worden von den Herren Dr. Furtela, Landeshauptmann-
Stellvertreter, Bošnjak, Ferman und Dr. S. Cv.
Lipold an meine Person gerichtet.

Ich erlaube mir, dieselbe in nachfolgender Weise zu
beantworten: Auf die gestern vom Herrn Landeshaupt-
mann-Stellvertreter Dr. Furtela und Genossen gestellte
Interpellation, ob dem Director Schubert von mir der
Auftrag erteilt wurde, durch Drobung von Entlassung,
von Geschäftszurückziehung dahin zu wirken, daß die Be-
diensteten der Anstalt, sowie die mit ihnen in Verbindung
stehenden Geschäftsleute bei den Gemeindevahlen nicht
mehr für die windische Partei stimmen sollen, kann ich
nur erwidern, daß ein solcher Auftrag gar nicht in meiner
Competenz liegt und ich eine solche Insinuation einer un-
berechtigten Ueberschreitung meiner Befugnis auf das Ent-
schiedenste zurückweisen muß; ebensowenig bin ich berech-
tigt, gegenüber dem Director auf Grundlage dieser Inter-
pellation sofort einzugreifen oder die Untersuchung kraft
meines Amtes anzustellen, wie die Herren Interpellanten
wissen sollten, sondern ich kann nur diese Eingabe dem

Landes-Ausschusse unterbreiten, welcher darüber wie in allen
Verwaltungs-Angelegenheiten zu entscheiden haben wird,
nachdem er die Richtigkeit dieser Behauptung geprüft hat.

An Petitionen sind eingelaufen:

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 43 der Anna Miller in Graz um
eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Edmund
Graf Attems.)“

„Petition Nr. 38 der Aloisia Ortwein, k. k. Pro-
fessors-Gattin in Graz, um eine Geldaushilfe. (Ueberreicht
durch den Abg. Dr. Karl Bayer.)“

„Petition Nr. 37 der Bertha und Mathilde Karl,
Waisen in Graz nach dem verstorbenen Hilfsämter-Director
F. Karl, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch den
Abg. Dr. Karl Bayer.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem
Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 45 des Lehrkörpers der beiden Volks-
schulen in Johnsdorf um Einreihung der Schulen in die
nächst höhere Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch den Abg.
Förcher.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem
Unterrichts-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Probošcht** (liest):

Petition Nr. 39 der Leitung des Vereines zur
Pflege kranker Studirender in Wien (I., Universität) um
Bewilligung eines Unterstützungsbeitrages zur Verfolgung
der humanen Zwecke dieser Anstalt. (Ueberreicht durch den
Abg. Dr. Bayer.)“

„Petition Nr. 41 des Rectorates der k. k. Carl-
Franzens-Universität als Vorstand des Freitisch-Institutes
um eine Subvention von 300 fl. pro 1893. (Ueberreicht
durch den Abg. Goldbacher.)“

„Petition Nr. 42 des deutschen Studenten-Kranken-
vereines der beiden hiesigen Hochschulen um eine Sub-
vention. (Ueberreicht durch den Abg. Goldbacher.)“

„Petition Nr. 40 des Verwaltungs-Ausschusses des
Unterstützungsfondes slovenischer Universitätsstudenten um
eine Subvention pro 1893. (Ueberreicht durch den Abg.
Goldbacher.)“

„Petition Nr. 44 des Vereines der deutschen Steirer
in Wien um eine Subvention. (Ueberreicht durch den Abg.
Graf Wurmbbrand.)“

„Petition Nr. 46 des Karl Klingenstein, Lehrers
in Pension, um Bewilligung einer Zulage. (Ueberreicht
durch den Abg. Dr. Kienzl.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich
dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Dringlichkeitsantrag des Abg. Morre und Genossen, betreffend eine Hilfsaction aus Landesmitteln für die durch die letzten Hochwässer im Mur-, Mürz-, Sulm- und Rainachthale beschädigten Grundbesitzer. (Beilage Nr. 16.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Es ist mir von Seite der k. k. Statthalterei mitgetheilt worden, daß Dienstag den 20. September d. J., um 9 Uhr, im StephanienSaale des Sparcassegebäudes die feierliche Eröffnung der V. Landes-Lehrerconferenz stattfindet. Der k. k. Landes-Schulrath gibt sich die Ehre, die Mitglieder des steiermärkischen Landtages zu dieser Feier geziemend einzuladen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Lesung des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses der steiermärkischen Landesfonde pro 1891.

(Beilage Nr. 1.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch**:

Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr 1891 und des Voranschlages für das Jahr 1893 des allgemeinen steierm. Schullehrer-Pensionsfondes.

(Beilage Nr. 3.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch**:

Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes-Ausschusses in Betreff des dem Componisten Hans Freiherrn Zoiss von Edelstein zu gewährenden Stipendiums behufs seiner Studienreise nach Paris.

(Beilage Nr. 10.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. N. v. **Schreiner**: Ich beantrage in die Vollerathung einzugehen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. N. v. **Schreiner** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in der vorigen Session über eine Petition des Herrn Hans Freiherrn von Zoiss beschlossen, den Landes-Ausschuß zur diesbezüglichen Erhebung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Zuständigkeit und der musikalischen Verdienste des Gesuchstellers und zur Berichterstattung aufzufordern.

Aus dem gedruckten Berichte, der Ihnen vorliegt, entnehmen Sie, daß der Landes-Ausschuß diese Erhebungen gepflogen hat, daß Hans Freiherr von Zoiss nach Graz zuständig und daß er einer Unterstützung wegen seines musikalischen Talentes würdig und derselben im hohen Grade bedürftig ist.

Der Landes-Ausschuß ist von der Voraussetzung bei der Bestimmung der Ziffer ausgegangen, daß noch andere Factoren, insbesondere die Stadtgemeinde Graz, berufen sein werden, diesen jungen Mann in seinen Bestrebungen, sich eine geachtete Stellung in der künstlerischen Welt zu erwerben, zu unterstützen, und hat daher nur einen mäßigen Betrag empfohlen.

Der Antrag lautet dahin (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Herrn Hans Freiherrn von Zoiss-Edelstein, Componisten in Graz, behufs einer Studienreise nach Paris ein Stipendium von 200 fl. zahlbar in zwei gleichen Raten, die erste vorhinein, falls sich Freiherr von Zoiss erklärt, diese Studienreise anzutreten, die zweite, falls er seine Studien bei Meister Massenot in Paris begonnen zu haben nachweist, zu gewähren.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bilden die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage der steierm. Landesfonde pro 1893.

(Beilage Nr. 15.)

Ich ertheile dem Herrn General-Berichterstatter das Wort.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der steierm. Landesfonde pro 1893 vorzutragen.

Zur Orientirung des hohen Hauses möchte ich die Bemerkung vorausschicken, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses jenen des Landes-Ausschusses fast vollständig conform sind, nur hinsichtlich von 4 Erfordernisposten hat sich der Finanz-Ausschuß veranlaßt gesehen, unbedeutende Erhöhungen zu beantragen. Die Summe dieser Erhöhungen macht im Ganzen nur 1.850 fl., respective nachdem eine Erhöhung des Erfordernisses per 500 fl. auch die Erhöhung der Bedeckung mit 500 fl. bedingt, gar nur 1.350 fl. aus.

Der Grund dieser geringen Abweichung der Anträge des Finanz-Ausschusses gegenüber denen des Landes-Ausschusses liegt zuvörderst darin, daß das Landes-Budget immer mehr den Charakter eines Normal-Budgets annimmt und diesen Charakter auch für die Zukunft, wenn nicht außerordentliche Ereignisse dazwischen treten, beibehalten wird.

Es kommt aber noch ein anderer Umstand in Anschlag, nämlich der, daß die Berathungen des Finanz-Ausschusses diesmal nicht so umfassender und eingehender Natur sein konnten, wie in den früheren Jahren.

Es hat nämlich dem Finanz-Ausschusse der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses vollständig gemangelt. Es ist dem hohen Hause wohl bekannt, daß gerade dieser Thätigkeitsbericht den wichtigsten Behelf für die Berathungen des Finanz-Ausschusses bilden soll.

Höchstwahrscheinlich ist die unvermuthete Einberufung des Landtages die Ursache, warum der Landes-Ausschuß seinen Thätigkeitsbericht nicht rechtzeitig vorbereiten konnte. Um nun den Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, welche durch die Einberufung des Landtages zu einer unerwarteten Zeit insoferne entstehen, als das Material zu den Berathungen und Beschlüßfassungen des Landtages nicht gehörig vorbereitet werden konnte, hat mich der Finanz-Ausschuß ermächtigt, im hohen Hause dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß es der hohen Regierung gefallen möge, künftighin für eine regelmäßige Einberufung des Landtages zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sowie auch dafür Sorge zu tragen, daß die Session, wie es in den letzten Jahren geschehen ist, keine Unterbrechung zu erleiden braucht.

Nach dieser kurzen Vorausschickung gehe ich an die Anträge des Finanz-Ausschusses und werde dieselben in der bisher üblichen Weise vortragen.

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Ich bitte um das Wort.

Landeshauptmann: Wir haben hier keine Generaldebatte; ich bitte, nur bei dem betreffenden Punkte zu sprechen.

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl**: Ich gehe nun zu den einzelnen Capiteln über.

Der Finanz-Ausschuß beantragt zu Capitel I: „Landesvertretung“, einzustellen (liest):

Erfordernis	18.887 fl.
Bedeckung	— „
Abgang	18.887 fl.

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Ich habe eigentlich zu dem Antrage des Abgeordneten Grafen Stürgkh, betreffend den italienischen Weinzoll, sprechen wollen; nun ist aber sein Antrag bei der gestrigen Begründung durch die Zuweisung an den Landes-Ausschuß definitiv erledigt worden und ist in die meritorische Verhandlung über denselben gar nicht eingegangen worden, in Folge dessen habe ich gar keine Aussicht gehabt, über den Gegenstand des Weinbaues noch sprechen zu können.

Der Weinbau steht mit der Finanzlage des Landes überhaupt im Zusammenhange, indem er ein vitales finanzielles Interesse bildet, nicht nur für den einzelnen Weinbauer und das betroffene Weinbaugebiet, sondern auch für das ganze Land, für Bezirke und Gemeinden, welche von den Steuern von Weingärten Zuschläge einheben.

Insoferne bin ich im Gegenstande, welcher heute in Verhandlung steht, bei der Sache. Mit dem Zollfrage in engster Relation steht aber auch der Frachttarif. Je geringer der Zoll, je geringer der Frachttarif, desto größer die Concurrenzfähigkeit des italienischen Weines. Beides, Zoll und Fracht, zahlt derselbe Importeur, nur vielleicht den Zoll aus der rechten, die Fracht aus der linken Rocktasche.

Jede Ermäßigung des Einen wie des Anderen kommt dem Importeur zugute; in demselben Maße schadet sie aber unserem Weinbaue. Deshalb verdient der Verfrachtungsmodus auch Aufmerksamkeit und Beachtung, damit auch auf diesem Wege die Schädigung unseres heimischen Weinbaues hintangehalten werde.

Nach Zeitungsberichten haben alle italienischen Bahnen für den Weineport namhafte Frachtermäßigungen zugestanden, wenn ich nicht irre, bis zu 30 % oder darüber. Dies müssen wir hinnehmen, daran ist nichts mehr zu ändern. Meines Wissens sind solche Ermäßigungen seitens der österreichischen Bahnen bisher nicht in Sicht, aber immerhin möglich. Die österreichischen Bahnen können den Massen-Import begünstigen und Zugeständnisse gewähren, um den Transport auf ihre Linien zu binden und zu fesseln, um die Importeure aufzumuntern, den Massen-Import des italienischen Weines noch mehr zu steigern. Von unserer Südbahn kann man sich eines solchen Vor-

ganges sehr wohl versehen, welche in Begünstigungen Exorbitantes leistet. Hier ein Beispiel: Der Markt Reichenburg liegt an der Steinbrück-Agramer Strecke der Südbahn. Sieben Kilometer entfernt davon ist ein neueröffnetes Steinkohlenbergwerk mit sehr reichem Steinkohlenlager. Der natürliche Absatz für diese Kohle ist Agram und Croatien. Die Gewerkschaft hätte Bestellungen von 1000 Waggon pro Jahr, kann sie aber nicht effectuiren, weil sie mit der Trifailer Kohle nicht concurriren kann, da die Südbahn die Trifailer Kohle durch Frachtermäßigung begünstigt, für die Reichenburger Kohle sich aber zu keinerlei Begünstigung herbeiläßt. Die Südbahn verfrachtet einen Waggon Trifailer Kohle von Trifail bis Agram ob 88 Kilometer für die Staatsbahn mit 10 fl. 40 kr., für Private mit 15 fl. und einen Waggon Reichenburger Kohle von Reichenburg bis Agram ob 44 Kilometer mit 16 fl. 40 kr. Demnach stellt sich der Frachtsatz per Waggon und Kilometer von der Trifailer Kohle für die Staatsbahn auf rund 12 kr. und für Private auf rund 17 kr., für die Reichenburger Kohle dagegen auf 37 kr. Für ein und dasselbe Waarenquantum und für die gleiche Entfernung die ungleichen Frachtsätze von 12, 17 und 37 kr.!

Diese Ziffern sprechen laut genug und bedürfen keines weiteren Commentars. Die Umgebung von Reichenburg ist arm und in Folge fortdauernder Mißjahre nothleidend, die Bevölkerung möchte gerne verdienen, sowohl bei Grubenarbeiten als bei Verfrachtungen.

Das ganze wirthschaftliche Leben würde gewinnen und gehoben werden, wenn Geld in Circulation käme; so aber sind das Bergwerk zum Stillstande und viele fleißige Hände zur Unthätigkeit verurtheilt; das alles durch die Schuld der Südbahn, indem sie einerseits Gnaden austheilt, welche auf der anderen Seite zur Ungerechtigkeit werden.

Ich brauche nicht zu erwähnen, daß durch diese Zustände auch die Steuerkraft von Reich und Land, Gemeinde und Bezirk mitleidet, indem diese, wie ich erwähnt habe, von den Steuern von Weingärten Zuschläge erheben, und diese Steuerkräftigkeit leidet auch dadurch, daß auch andere Industrieunternehmungen unmöglich werden, welche wegen der hohen Tarife, und wegen der sonstigen Ungerechtigkeiten der Südbahn gar nicht in das Leben gerufen werden können. Was gefordert wird, ist gleiches Recht für Alle, ist der gleiche Tarif für Alles und für Jedermann. Wer wird ein Industrieunternehmen beginnen, wenn er nicht sicher ist, daß ihm die Südbahn durch Frachtbegünstigungen an Concurrenten nicht schon heute oder morgen das Lebenslicht auslöscht? Wer bürgt dafür, daß die Südbahn nicht auch für den Massen-Import

italienischer Weine Begünstigungen zugestehet, wodurch der heimische Weinbau vollends ruinirt wird? Dem Landtage fehlt es an Handhaben zum directen Eingreifen.

Das Land Steiermark hat sein Hoheitsrecht auf Regelung des Frachttarifwesens an das Reich übertragen, dem Landtage ist bloß das Bemauthungsrecht von Privatstraßen reservirt geblieben.

Am 9. Jänner 1886 haben wir die Bemauthung der Gairach-Römerbader Privatstraße bewilligt und mit Beschluß vom 21. November 1890 konnten wir über den frommen Wunsch auf Verstaatlichung der Südbahn nicht hinauskommen. Bei dieser Sachlage unterlasse ich es, heute diesfalls einen Antrag zu stellen und beschränke mich lediglich darauf, den hohen Landes-Ausschuß und die Herren Landtags-Abgeordneten zu bitten, auch die Verfrachtungsweise bezüglich der italienischen Weine durch die Bahnverwaltungen und zunächst durch die Südbahn unausgesetzt im Auge zu behalten und bei Wahrnehmung von Schäden alle gesetzlich zu Gebote stehenden Mittel zum Schutze unseres Weinbaues zu unternehmen. (Bravo!)

(Cap. I. wird hierauf angenommen.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl** (liest):

Zu Capitel II: „Landesverwaltung“ beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen:

Erforderniß	224.317 fl.
Bedeckung	31.551 „
Abgang	192.766 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 1: „Schub“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erforderniß	20.600 fl.
Bedeckung	12.000 „
Abgang	8.600 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 2: „Gendarmerie-Bequartierung“ wird beantragt (liest):

Erforderniß	30.160 fl.
Bedeckung	—
Abgang	30.160 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 3: „Zwangs-Arbeitsanstalten“ wird beantragt (liest):

Erforderniß	57.777 fl.
Bedeckung	64.740 „
Ueberschuß	6.963 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 4: „Verpflegungs- und Regie-Kosten der steierm. Zwänglinge wird beantragt“ (liest):

Erfordernis	29.918 fl.
Bedeckung	3.531 „
Abgang	26.387 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel V: „Naturalverpflegsstationen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	95.470 fl.
Bedeckung	—
Abgang	95.470 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel III: „Polizei“, Titel 6: „Feuerwache“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	5.478 fl.
Bedeckung	—
Abgang	5.478 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 1: „Straßen- und Eisenbahnbau“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	171.040 fl.
Bedeckung	11.385 „
Abgang	159.655 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 2: „Wasserbau“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	163.699 fl.
Bedeckung	40.457 „
Abgang	123.242 fl.

(Angenommen.)

Capitel IV: „Landescultur“, Titel 3: „Grundlasten-Ablösung und Regulierung“, Titel 4: „Grundentlastung von Naturalgiebigkeiten für Kirchen und Schulen“, und Titel 5: „Auslagen gegen die Minderpest“ haben zu entfallen.

Zu Capitel IV: „Landescultur“, Titel 6: „Andere Auslagen für Landescultur“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	47.211 fl.
Bedeckung	3.146 „
Abgang	44.065 fl.

(Angenommen.)

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“.

Hier habe ich zu bemerken, daß der Finanz-Ausschuß die Einstellung einer neuen Post beantragt mit 300 fl. als Subvention an das Handelsgremium in Cilli zur Erhaltung der kaufmännischen Fortbildungsschule dortselbst.

Es wird beantragt zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 1: „Stiftungen und Stipendien“ einzustellen (liest):

Erfordernis	25.593 fl.
Bedeckung	918 „
Abgang	24.675 fl.

(Angenommen.)

Mit Einstellung obiger Ziffern erledigt sich im zustimmenden Sinne die Petition Nr. 1 des Unterstützungs-Bereines der Hörer der Technik und Realschule in Graz.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 2: „Beiträge an Bildungsanstalten“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	7.500 fl.
Bedeckung	—
Abgang	7.500 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 3: „Beiträge für Wissenschaft und Kunst.“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	10.052 fl.
Bedeckung	—
Abgang	10.052 fl.

(Angenommen.)

Bei Capitel V, Titel 4 kommt wieder eine Aenderung gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses; es erscheint nämlich ein Plus im Erfordernisse mit 250 fl., da bei Rubrik XIII „Verschiedene Ausgaben“ statt 100 fl. der Betrag von 350 fl. eingestellt wurde. Das bisherige tatsächliche Ergebnis läßt auch pro 1893 die Verausgabung dieses letzteren Betrages als wahrscheinlich erscheinen.

Es wird daher beantragt einzustellen (liest):

Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 4: „Soanneum“.

Erfordernis	43.903 fl.
Bedeckung	1.979 „
Abgang	41.924 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 5: „Oberrealschule in Graz“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	40.919 fl.
Bedeckung	10.240 „
Abgang	30.679 fl.

Bezüglich der Petition Nr. 8 der zwei Schuldiener der Landes-Oberrealschule in Graz Anton Wolf und Carl Fink, welchen sich auch der Amtsdienner Jakob Anderl des Landesarchives angeschlossen hat, wird beantragt, diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung abzutreten.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 6a: „Obergymnasium in Leoben“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	27.713 fl.
Bedeckung	11.018 „
Abgang	16.695 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 6b: „Untergymnasium in Pettau“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	15.528 fl.
Bedeckung	5.535 „
Abgang	9.993 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 7: „Bürgerschulen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	54.180 fl.
Bedeckung	5.497 „
Abgang	48.683 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 8: „Bildergalerie und Zeichenakademie“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	7.845 fl.
Bedeckung	858 „
Abgang	6.987 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 9: „Taubstummen-Lehranstalt“ beantragt der Finanz-Ausschuß einzustellen (liest):

Erfordernis	34.334 fl.
Bedeckung	15.469 „
Abgang	18.865 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 10: „Hufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	11.959 fl.
Bedeckung	10.861 „
Abgang	1.098 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 11: „Gymnastische Bildungsanstalten“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	7.316 fl.
Bedeckung	3.687 „
Abgang	3.629 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 12: „Landes-Ackerbauerschule in Grottenhof“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	23.777 fl.
Bedeckung	14.619 „
Abgang	9.158 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 13: „Obst- und Weinbauerschule in Marburg“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	26.516 fl.
Bedeckung	15.037 „
Abgang	11.479 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 14: „Berg- und Hüttenerschule in Leoben“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	9.328 fl.
Bedeckung	2.000 „
Abgang	7.328 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 15: „Steierm. Normalschulfond“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	7.940 fl.
Bedeckung	7.940 „
Abgang ist keiner.	

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 16: „Steierm. Landeserschulfond“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	1.364.000 fl.
Bedeckung	1.364.000 „
Abgang ist keiner.	

Hier kommt wieder eine Erhöhung einer Erfordernispost um 500 fl. vor; es wurden nämlich bei Rubrik IV „Unterstützungen“ statt des vom Landes-Ausschusse beantragten Betrages von 2.000 fl. - 2.500 fl. eingestellt; die Bedeckung erhöht sich ebenfalls um den Betrag von 500 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel V: „Bildungszwecke“, Titel 17: „Beiträge zu Volksschulen“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erforderniß	928.271 fl.
Bedeckung	—
Abgang	928.271 fl.

Hier zeigt sich eine Erhöhung von 500 fl. gegen den Landes-Ausschuß-Antrag bei Erfordernis, Rubrik I, Zuschüsse zum Landesschulфонде im Sinne des Landes-Gesetzes vom 5. Juni 1876, Nr. 24.

(Angenommen.)

Die Petition Nr. 9 des Vereines für Kindergärten findet ihre Erledigung in dem unter Rubrik III eingestellten „Beiträge für Kindergärten“.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 1: „Allgem. Krankenhaus“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	212.659 fl.
Bedeckung	216.220 „
Ueberschuß	3.561 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 2: „Gebär- und Findelhaus“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	20.897 fl.
Bedeckung	20.962 „
Ueberschuß	65 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 3: „Irrenhäuser“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	309.701 fl.
Bedeckung	331.872 „
Ueberschuß	22.171 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 4: „Landes-Siechenhäuser“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	140.075 fl.
Bedeckung	134.273 „
Abgang	5.802 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 5: „Oeffentliche Armenpflege durch das Land“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	661.362 fl.
Bedeckung	684 „
Abgang	660.678 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“, 1. Waisenfond“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	26.000 fl.
Bedeckung	26.000 fl.

Abgang keiner.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“, 2. Innerösterreichischer Invalidenfond“, wird beantragt (liest):

Erfordernis	545 fl.
Bedeckung	545 „

Abgang keiner.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 6: „Wohlthätigkeitsfonde“, 3. Sudenburger Kreis-Invalidenfond“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	841 fl.
Bedeckung	841 „

Abgang keiner.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 7: „Anderer Wohlthätigkeitszwecke“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	36.651 fl.
Bedeckung	4.243 „
Abgang	32.408 fl.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Im Voranschlage, welcher dem hohen Hause vorliegt, ist bei diesem Capitel rücksichtlich Subventionen an Gemeindecärzte ein Betrag von 15.000 fl. eingestellt, das ist derselbe Betrag, welcher im Vorjahre eingestellt worden ist.

Nachdem mittlerweile das Gesetz vom 23. Juni 1892 zu Stande gekommen und vorauszusehen ist, daß in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 die Subventionen, welche von Seite des Landes gegeben werden, sich höher stellen dürften, erlaube ich mir, das hohe Haus aufmerksam zu machen, daß für die Erhöhung der Subventionen nach dem Voranschlage keine Deckung vorhanden ist, nachdem die 15.000 fl. der bisherige Betrag sind.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Wie den Herren bekannt ist, sind die Verhandlungen bezüglich der Durchführung des Sanitätsgesetzes im Zuge. Bis zur zwangsweisen Durchführung der Organisation der Districte dürfte noch gut ein Jahr vergehen, weil im Gesetze selbst enthalten ist, daß vom Landes-Ausschuße eine Aufforderung an die Gemeinde zu richten ist, welche dahin geht, daß die Gemeinden selbst oder in Verbindung mit anderen

Gemeinden Aerzte bestellen, und nach Verlauf dieses Jahres kann erst an eine zwangsweise Zusammenlegung der Gemeinden zu Districten geschritten werden. Wenn in der zweiten Hälfte des Jahres 1893 sich ein Mehrbedarf ergeben würde, könnte sodann an den Landtag herangetreten werden, der gewiß die nachträgliche Genehmigung erteilen würde. Im vorliegenden Falle glaube ich, soll man sich an die gegenwärtige Biffer des Voranschlages halten und bitte ich um die Annahme der betreffenden Anträge.

Abg. **Ferman** (L. G. Mann): Ich möchte das hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Sanitätsdienst im Lande organisiert sein wird und die Districtsärzte mit Subventionen vom Lande theilhaft werden, dann die Impfkostenpost aufhört. Die Aerzte werden dann diese Geschäfte unentgeltlich verrichten müssen ohne besondere Aufrechnung. Die Impfkosten sind mit 20.000 fl. eingestellt und es wird sich die Post für die Subventionen an Districtsärzte von 15.000 fl. auf circa 35.000 fl. erhöhen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn General-Berichterstatter das Schlußwort.

General-Berichterstatter **Dr. Kienzl:** Nach den Aufklärungen des Herrn Landes-Ausschuß-Besitzers Dr. Meicher, nach welchen anzunehmen ist, daß anlässlich der Subventionen an Gemeindeärzte im kommenden Steuerjahre keine höheren Auslagen vorkommen werden, halte ich den Antrag des Finanz-Ausschusses, daß im Erfordernisse 36.651 fl. einzustellen seien, aufrecht.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden hierauf angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 8: „Impfkosten“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	21.000 fl.
Bedeckung	—
Abgang	21.000 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VI: „Wohltätigkeits- und Sanitätszwecke“, Titel 9: „Andere Sanitäts-Auslagen“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	100 fl.
Bedeckung	—
Abgang	100 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VII: „Vorspann“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	10.500 fl.
Bedeckung	—
Abgang	10.500 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel VIII: „Activ- und Passiv-Interessen“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	462.836 fl.
Bedeckung	252.085 „
Abgang	210.751 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 1: „Sauerbrunn“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	132.027 fl.
Bedeckung	157.560 „
Ueberschuß	25.533 fl.

Hier zeigt sich wiederum eine Erhöhung nach dem Antrage des Finanz-Ausschusses gegenüber dem Antrage des Landes-Ausschusses im Erfordernisse um 300 fl., da der Gehalt des Directors von 800 fl. auf 1.100 fl. erhöht werden soll.

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 2: „Neuhaus“ beantragt der Finanz-Ausschuß (liest):

Erfordernis	19.630 fl.
Bedeckung	27.060 „
Ueberschuß	7.430 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 3: „Tobelbad“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	720 fl.
Bedeckung	3.000 „
Ueberschuß	2.280 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 4: „Realitäten in Graz“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	4.632 fl.
Bedeckung	5.131 „
Ueberschuß	499 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel IX: „Landschaftliche Realitäten“, Titel 5: „Forste“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	116.270 fl.
Bedeckung	163.823 „
Ueberschuß	47.553 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 1: „Mühl-laufergeld“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	50 fl.
Bedeckung	9.650 „
Ueberschuß	9.600 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 2: „Musik-
Imposto“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	40 fl.
Bedeckung	10.040 „
Ueberschuß	10.000 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 3: „Fagd-
kartentagen“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	100 fl.
Bedeckung	17.100 „
Ueberschuß	17.000 „

(Angenommen.)

Zu Capitel X: „Gefälle“, Titel 4: „Aequi-
valente für aufgehobene Gefälle“ wird bean-
tragt (liest):

Erfordernis	—
Bedeckung	161.758 fl.
Ueberschuß	161.758 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel XI: „Landes-Pensionsfond“ wird
beantragt (liest):

Erfordernis	84.487 fl.
Bedeckung	84.487 „
Abgang keiner.	

(Angenommen.)

Zu Capitel XII: „Beiträge des Landes zum
Landes-Pensionsfonde“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	69.384 fl.
Bedeckung	—
Abgang	69.384 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel XIII: „Landes-Feuerwehrfond“,
wird beantragt (liest):

Erfordernis	19.250 fl.
Bedeckung	19.250 „
Abgang keiner.	

(Angenommen.)

Zu Capitel XIV: „Gebahrung des ehe-
maligen Grundentlastungs-Fondes“ wird be-
antragt (liest):

Erfordernis	21.029 fl.
Bedeckung	488.924 „
Ueberschuß	467.895 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel XV: „Zufällige Einnahmen
und Ausgaben“ beantragt der Finanz-Ausschuß
(liest):

Erfordernis	5.000 fl.
Bedeckung	20 „
Abgang	4.980 fl.

Abg. **Serman** (L.-G. Mann): Zu Capitel XV
bringe ich nachstehenden Antrag ein.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„In den Voranschlag pag. 159, Capitel XV
„Zufällige Einnahmen und Ausgaben“ nach Rubrik I
neu einzustellen als außerordentliches Erfordernis,
Rubrik I, Credit zu Vorschüssen an Gemeinden zu
Schutzwecken gegen die Cholera bei ihrem Einbruche
10.000 fl.“

Den Antrag begründe ich damit, daß unsere
Monarchie schon jetzt von mehreren Seiten von der
Cholera bedroht wird und werden wir uns mit der
Eventualität vertraut machen müssen, daß auch unser Land
heimgesucht wird. Für diesen Fall müssen schon jetzt
Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, zu welchen die ein-
zelnen Gemeinden namhafte Kosten beitragen müssen. Die
Kosten derselben werden aber noch bedeutend höher sein,
wenn es sich um die Tilgung der eingebrochenen Seuche
handeln wird. Diese Kosten werden die Kräfte der Ge-
meinden vielfach übersteigen. Es ist Gefahr vorhanden,
daß wegen Mangels eines Fondes bei den Gemeinden die
Tilgung der Seuche erschwert wird, und, damit das nicht
eintritt, mögen den Gemeinden Vorschüsse aus dem
Landesfonde gewährt werden.

Ich beantrage Vorschüsse und nicht Unterstützungen,
weil mit Vorschüssen, die zurückgefordert werden, wirth-
schaftlicher gearbeitet wird als mit Unterstützungen, welche
geschenkt werden. Es bleibt nicht ausgeschlossen, daß diese
Vorschüsse später in Unterstützungen umgewandelt werden.
Die Gemeinden können beim Landes-Ausschusse um theil-
weise oder gänzliche Nachsicht einkommen und der Landes-
Ausschuß kann bei dürftigen Gemeinden nach Würdigung
der Sachlage Anträge an den Landtag auf Ermäßigung
oder gänzliche Nachsicht des Vorschusses stellen.

Der hohe Landtag kommt also noch einmal in die
Lage, bezüglich dieser Geldbeausgaben definitive Be-
schlüsse zu fassen. Der Vorschuß ist bedingt durch die
Thatsache, daß die Seuche einbricht. In dem Antrage
ist aber nicht angegeben, ob der Einbruch nur in die
Gemeinde oder überhaupt in das Land zu verstehen ist; dies
ist absichtlich offen gelassen worden. Die Hilfe soll dort
kommen, wo sie am dringlichsten ist und es möge dem
Landes-Ausschusse überlassen bleiben, darüber selbst schlüssig
zu werden.

Bleibt das Land von der Seuche befreit, wird der
Credit nicht in Anspruch genommen, dann bleibt das
Geld erspart. Trifft uns aber die Heimsuchung, dann ist
es Ehrenpflicht des Landes, helfend einzugreifen und auch
seinerseits Vorsorge zu treffen.

Ich bitte das hohe Haus um geneigte Unterstützung und Annahme des Antrages.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, eine neue Post einzustellen, und zwar im Cap. XV als Credit zu Vorschüssen an Gemeinden zu Schutzzwecken gegen die Cholera bei ihrem Einbruche im Betrage von 10.000 fl.

Ich stelle die Unterstützungsfrage.

(Der Antrag wird genügend unterstützt).

Den Antrag steht somit in Verhandlung. Wünscht noch Jemand darüber zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem General-Berichterstatter das Schlusswort.

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr.

Kienzl: Ich bin einverstanden, daß von Seite des Landes, im Falle wir von einer Cholera-Invasion bedroht erscheinen, alles angewendet werde, um ein solches Unglück hintanzuhalten und zu mildern, ich bin überzeugt daß der Landes-Ausschuß seine Pflicht im vollsten Maße erfüllen wird.

Die Einstellung eines Creditcs jedoch in das Präliminare für Auslagen gegen die Cholera halte ich nicht für nothwendig, nachdem ein Betrag von 10.000 Gulden in den Cassabeständen des Landhauses stets zu finden sein wird, vielleicht auch zu gering bemessen wäre und den Landes-Ausschuß zu einer nicht gehörigen Sparsamkeit veranlassen würde. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß unser Budget den Charakter eines Normal-Budgets angenommen hat, glaube ich, daß die Einstellung des vom Herrn kais. Rathes *Serman* beantragten Creditcs hier füglich unterlassen werden kann, ohne daß die Sache dadurch den geringsten Nachtheil erleiden wird.

Ich würde mich daher gegen diese Einstellung des Creditcs aussprechen.

Landeshauptmann: Ich werde sonach bei dieser Post, Capitel XV zuerst über den Antrag des Finanz-Ausschusses und zwar über das Erfordernis mit 5.000 fl., über die Bedeckung mit 20 fl. und über den Abgang per 4.980 fl. abstimmen lassen und dann den Antrag des Herrn Abgeordneten *Serman* zur Abstimmung bringen.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses zu Capitel XV und ebenso der Antrag des Herrn Abgeordneten *Serman* werden angenommen.)

General-Berichterstatter Dr. **Kienzl:** Capitel XV hat also zu lauten:

Erfordernis	15.000 fl.
Bedeckung	20 „
Abgang	14.980 fl.

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 1: „Kaufschillinge“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	9.200 fl.
Bedeckung	—
Abgang	9.200 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 2: „Neubauten“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	11.235 fl.
Bedeckung	89.235 „
Ueberschuß	78.000 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 3: „Aufgenommene und rückbezahlte Capitalien“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	87.799 fl.
Bedeckung	—
Abgang	87.799 fl.

(Angenommen.)

Zu Capitel XVI: „Creditoperationen und Capitals-Gebahrung“, Titel 4: „Rückerhaltene und angelegte Capitalien“ wird beantragt (liest):

Erfordernis	672.945 fl.
Bedeckung	134.250 fl.
Abgang	538.695 fl.

(Angenommen.)

Mit diesen Anträgen erledigen sich die Petitionen Nr. 1, 8, 9 und 24.

Es sind nun die gesammten Budget-Anträge angenommen und erledigt.

Ich komme nun zu den Bedeckungsanträgen und habe auch da im voraus zu bemerken, daß sich hinsichtlich derselben der Finanz-Ausschuß den Anträgen des Landes-Ausschusses vollständig anschließt.

Nach dem oben angenommenen Antrage des Herrn kais. Rathes *Serman* stellt sich nun der Voranschlag im Gesamt-Erfordernisse um 10.000 fl. höher, mithin auf 6.678.196 fl.; nachdem sich an der Bedeckung mit 3.995.481 fl. nichts geändert hat, so stellt sich der gesammte Abgang wieder um 10.000 fl. höher, mithin auf 2.682.715 fl.

Nach den Anträgen des Landes-Ausschusses soll der Abgang, insofern er durch die Eingänge aus den eigenen Fonds des Landes nicht gedeckt ist, wie in der bisherigen Weise gedeckt werden

1. durch den 10%igen Zuschlag auf die staatliche Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost,

2. durch die selbstständige Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte Getränke und
3. im noch verbleibenden Reste durch die Umlage auf die directen Staatssteuern.

Nach der Berechnung des Landes-Ausschusses bleibt nach alledem noch ein unbedecktes Deficit von circa 45.000 fl., resp. mit Hinzuzählung der in Folge des Antrages des Herrn kaiserl. Rathes Fermau noch hinzukommenden 10.000 fl., von 55.000 fl.

Dem Finanz-Ausschusse hätte es zur lebhaften Befriedigung gereicht, mit Rücksicht darauf, daß die Ziffer des Erfolges jene des Präliminares regelmäßig, wie eine langjährige Erfahrung zeigt, beträchtlich übersteigt, einen Antrag dahin stellen zu können, daß von der gegenwärtigen Umlage (33%) um 1% wieder herabgegangen werde; da jedoch der Abgang im gegenwärtigen Präliminare, welcher durch die Landesbesteuerung zu bedecken wäre, um 88.000 fl. sich höher herausstellt, wie in der letzten Session, beziehungsweise nun um 98.000 fl., und es immer mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, von einem bereits bestehenden Steuer-Percentsätze herabzugehen, wie ungeachtet eines bestehenden Deficit's auf dem bestandenem stehen zu bleiben, kann sich der Finanz-Ausschuß zu einem solchen Antrage auf Herabsetzung des Umlage-Percentes von der directen Steuer doch nicht entschließen, wohl aber muß der Finanz-Ausschuß zu seiner Genugthuung constatiren, — und ich bemerke, daß ich dies über ausdrücklichen Auftrag des Finanz-Ausschusses thue, — daß die in der letzten Session beschlossene Erhöhung des Umlage-Percentes von 32 auf 33%, wie es hinterher die Erfahrung gezeigt hat, nicht durch die Verhältnisse als nothwendig geboten gewesen wäre.

Das hohe Haus wird sich erinnern, daß in der letzten Session der Finanz-Ausschuß sich gegen die Erhöhung des Umlage-Percentes in energischer Weise gewehrt und daß er beantragt hat, es bei den bisherigen 32% bewenden zu lassen, daß dagegen der Landes-Ausschuß in eben so energischer Weise für die Erhöhung eingetreten ist.

Der Finanz-Ausschuß hat damals seinen Antrag dadurch gerechtfertigt, daß er in erster Linie das Erträgnis der selbstständigen Auflage auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke gegenüber der Einstellung des Landes-Ausschusses mit 450.000 fl. angenommen hat.

Nun, diese Annahme wurde von allen Seiten in heftiger Weise angegriffen; es haben nicht bloß die betreffenden Herren Mitglieder des Landes-Ausschusses, sondern auch Mitglieder des hohen Hauses erklärt, daß nicht der leiseste Grund vorhanden sei, eine Erhöhung dieser Umlage zu erwarten.

Es wurde gesagt, daß man dem Himmel danken und froh sein müsse, wenn nur die 420.000 fl. erreicht

würden, seit 1891 sei das nicht der Fall gewesen, man habe statt der präliminirten 420.000 fl. nur 412.000 fl. eingenommen.

Was damals der Finanz-Ausschuß behauptet und für die Einstellung von 450.000 fl. angeführt hat, hat sich jedoch als vollkommen richtig herausgestellt; der beste Beweis hierfür liegt darin, daß der Landes-Ausschuß sich selbst veranlaßt gesehen und beschlossen hat, bei den heutigen Bedeckungsanträgen die Umlage mit 450.000 fl. anzunehmen. In gleicher Weise ist es mit dem Umlage-Percente hinsichtlich der directen Staatssteuer ergangen.

Der Landes-Ausschuß hat seinem Calcül die rectificirte Steuervorschreibungssumme pro 1891 mit 5,991.561 fl. zu Grunde gelegt; der Finanz-Ausschuß hat mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei der letzten Budgetberathung bereits vier Monate des Steuerjahres verstrichen waren, geltend gemacht, man müsse die bereits bekannte Ziffer des Erfolges zur Grundlage des Calcüls nehmen, und er hat diese Ziffer mit 6,182.031 fl. seiner Berechnung zu Grunde gelegt.

Gegen diesen Vorgang wurde von Seite des betreffenden Herrn Landes-Ausschußbeisizers in heftiger Weise remonstrirt und gesagt, es sei das nicht nur uncorrect, sondern auch illegal; es sei stets die Steuervorschreibung des Vorjahres als Grundlage für die zu präliminirende Steuerquote des nächsten Jahres angenommen worden, und es dürfe nicht davon abgegangen werden. Die vom Finanz-Ausschusse aufgestellte Erfolgssziffer mit 6,182.031 fl. sei keine officielle und sie dürfe daher nicht ins Calcül gezogen werden.

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat damals, um den Ziffernstreit ins Klare zu bringen, erklärt, daß nach den Mittheilungen von Seite der Finanz-Landes-Direction die Steuervorschreibung pro 1892 5,911.000 fl. betrage.

Nun, wir sehen aus den Bedeckungsanträgen des Landes-Ausschusses, daß die Steuervorschreibung ebenfalls nach den Mittheilungen der Finanz-Landes-Direction vom 9. Juli 1892 pro 1892 6,200.242 fl. betrug.

Diese beiden Mittheilungen der Finanz-Landes-Direction stimmen nicht überein, es ergibt sich eine Differenz von 289.000 fl.

Ich kann mir diese Differenz nicht erklären, wohl aber bin ich, wie die übrigen Herren Mitglieder des Finanz-Ausschusses, überzeugt, daß die Mittheilung dieser Ziffer einen wesentlichen Einfluß auf die Mitglieder des hohen Hauses in der Hinsicht genommen hat, daß sie ebenfalls für die Anschauung des Landes-Ausschusses gestimmt haben.

Es läßt sich mit vollster Bestimmtheit an der Hand der vom hohen Landes-Ausschusse in den heutigen Be-

deckungsanträgen angegebenen Daten behaupten, daß alle Annahmen des Finanz-Ausschusses in der vorigen Session sich als richtig herausgestellt haben.

Ich habe nur noch zu bemerken, daß auch nach dem Rechnungsabschlusse die Steuereinhebung pro 1891 einen Betrag von 129 000 fl. über den präliminirten Betrag ergeben hat.

Nachdem nun in der vorigen Session in nicht misszuverstehender Weise der Vorwurf erhoben worden ist, daß die Anträge des Finanz-Ausschusses die gewohnten reiflichen und gewissenhaften Erwägungen vermissen lassen, so ist es wohl heute an der Zeit, daß nachgewiesen werde, wie ich es nun auch gethan habe, daß die Erwägungen des Finanz-Ausschusses nicht nur reifliche und gewissenhafte, sondern auch vollkommen richtige waren.

Nachdem ich dies über ausdrücklichen Wunsch des Finanz-Ausschusses constatirt habe, wiederhole ich nun zum Schlusse die Bemerkung, daß hinsichtlich der Bedeckungsanträge der Finanz-Ausschuss den Anträgen des Landes-Ausschusses vollkommen beipflichtet, und ich werde mir nun erlauben, diese Bedeckungsanträge im Folgenden zu stellen.

Landes-Ausschuss-Beisitzer Dr. **Wannisch**: Ich habe mir das Wort erbeien, nicht um die ganze umfangreiche Finanz-Debatte des vorigen Jahres noch einmal aufzurollen, sondern nur um eine thatsächliche Berichtigung vorzubringen gegenüber den Bemerkungen des geehrten Herrn Berichterstatters.

Derselbe hat behauptet, ich hätte im Vorjahre gesagt, es sei uncorrect und illegal, eine andere Grundlage für unsere Besteuerung zu wählen, als wie die präliminirte Steuervorschreibung des vorigen Jahres.

Das habe ich, — ich bitte meine Rede nachzulesen, — niemals gesagt.

Ich habe gesagt, es sei uncorrect und illegal und nicht thunlich, auf Grundlage privater Mittheilungen, — und nur solche sind dem Finanz-Ausschusse vorgelegen, — den thatsächlichen Erfolg des Vorjahres zur Grundlage der Besteuerung zu machen, welche seiner Zeit der Sanction des Kaisers zu unterbreiten sein wird.

Man kann dem Kaiser nicht die Genehmigung der Steuer auf einer Grundlage zumuthen, welche nicht officiellen Ursprunges ist.

Allerdings waren die betreffenden Angaben, welche das Mitglied des Finanz-Ausschusses demselben geboten hat, an officieller Stätte erhoben, aber es sind doch nur Mittheilungen eines Beamten an ein Mitglied des Finanz-Ausschusses, der in letzter Stunde diese Ziffer bekannt gegeben hat; hätte der Finanz-Ausschuss den thatsächlichen Erfolg pro 1891 der Steuer als Grundlage seiner Besteuerung annehmen wollen, dann hätte er einige Tage

früher an den Landes-Ausschuss das Ersuchen stellen sollen, officiell von der Finanz-Landes-Direction sich diese Ziffer bekannt geben zu lassen.

Nachdem aber eine officielle Grundlage für diese allerdings richtige Erfolgs-Ziffer nicht vorgelegen ist, so konnte nur die von der Finanz-Landes-Direction bekannt gegebene Ziffer der präliminirten Steuervorschreibung eine legale Grundlage des Beschlusses bilden.

Abg. Dr. **Seißberg** (M.-G. Frohnleiten): Hoher Landtag! Viele von uns haben bei der Berathung des letzten Budgets schweren Herzens, abweichend von einer langjährigen Gewohnheit, sich entschlossen, gegen die Anträge des Finanz-Ausschusses zu stimmen, und zwar deshalb, weil der Finanz-Ausschuss ein unbestrittenes Vertrauen genossen hat, daß er stets mit außerordentlicher Genauigkeit und Vorsicht bei den Budgetirungen vergegangen.

Zu jenem Entschlusse haben uns aber damals mehrere Momente und Darstellungen bestimmt, welche gegen ihn vorgebracht wurden.

Heute haben wir aus den Ausführungen des Herrn General-Berichterstatters entnommen, daß jene Darstellungen wesentliche Modificationen erhielten, andererseits, daß die Voraussetzungen des Finanz-Ausschusses betreffs der Eingänge glücklicher Weise durch Thatsachen bestätigt wurden.

Ich constatare dies mit Befriedigung und zwar aus zweierlei Gründen:

1. Ist ersichtlich, daß dem Landesfonde günstiger Weise reichliche Mittel zugeflossen sind und

2. ist ersichtlich, daß der bisherige reiche Fond des Vertrauens für den Finanz-Ausschuss aus der Entwicklung dieser Angelegenheit gekräftigt hervorgegangen ist.

Abg. **Vogel** (H.-K. Leoben): Vor Allem bitte ich nicht zu übersehen, daß wir im April d. J. präliminirt haben und zwar mit der Ziffer, die im Jahre 1891 bereits in den Cassen lag.

Wir haben also nicht mit idealen Ziffern gerechnet, sondern der Finanz-Ausschuss hat diese Ziffern vom Ober-einnehmeramte und der Landesbuchhaltung sich geben lassen, es war im April nur ein ganz kleiner Steuerbetrag noch in Schweben. Der Finanz-Ausschuss hat deshalb eine niedere Ziffer angenommen und ist de facto unter der wirklichen Ziffer zurückgeblieben.

Was der Finanz-Ausschuss thun konnte, das konnte auch der Landes-Ausschuss thun; der Landes-Ausschuss konnte im April die pro 1891 eingegangene Steuer-Ziffer erheben; ich bedauere, daß ich im April der betreffenden Sitzung nicht beiwohnen konnte, ich würde auch damals darauf bestanden sein, daß es keine ideale Ziffer ist, sondern eine, die in den Cassen lag, und ich constatare hier, daß wir im Jahre 1891 einen Mehrererfolg von

129.217 fl. de facto gegen das Präliminare gehabt haben. Nun war gar kein Grund vorhanden, warum wir nicht im Jahre 1892 denselben Erfolg haben sollten, da in diesem Jahre die Grundsteuer noch steigt; und sonst lagen keine anderen Verhältnisse vor, die eine Steuer-Verminderung erwarten ließen. Es war damals keine ideale Ziffer, und es war wohl bitter für den Finanz-Ausschuß, Worte zu hören, wie sie der Abg. Posch aussprach, der erklärte, gewohnt zu sein, mit richtigen Ziffern zu rechnen, woraus hervorging, daß die Ziffern des Finanz-Ausschusses nicht richtig seien. Der Finanz-Ausschuß brachte wirkliche Ziffern, die aus den bereits erfolgten Cassaeingängen herrühren. Solche Ziffern kann man wahrlich keine idealen nennen.

Statthalter Freiherr von Kübeck: Der Herr General-Berichterstatter hat hervorgehoben, daß die Ziffern, welche vorgelegen waren, mit der Ziffer, die ich Ihnen mitgeteilt habe, nicht übereingestimmt haben. Dem gegenüber kann ich nur constatiren, daß ich officiell die Ziffer erhalten hatte und nach dieser officiellen Mittheilung die Vorschreibung 5,911.000 fl. war und kann ich nur diese Ziffer als richtig annehmen, nachdem sie mir vom competenten Chef der Finanz-Landes-Direction mitgeteilt worden ist.

Es mag jedoch dem geehrten Herrn General-Berichterstatter entgangen sein, daß es verschiedene Vorschreibungen gibt, für welche es keine Zuschläge für die Landes-Umlage gibt, das ist die 5% Steuer der zeitlich steuerfreien Häuser und die Steuer-Executionsgebühren, die auch im Präliminare vorkommen, die Verzugszinsen, die Einkommensteuer von Staats-Bediensteten und endlich die Einkommensteuer von Obligationen.

Wenn darauf nicht Rücksicht genommen worden ist, dürfte die Differenz sich leicht erklären können; denn diese Summe macht etwas über 200.000 fl. aus.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn General-Berichterstatter das Schlußwort:

General-Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Dr. Kienzl:** Mit der Berichtigung seitens des geehrten Herrn Landes-Ausschußbeisitzers Dr. Wannisch ist eigentlich wenig berichtet worden; ich gebe ja zu, daß sich die Ausdrücke „uncorrect und illegal“ auf die Zugrundelegung einer nicht officiell bekannt gegebenen Ziffer bezogen haben; wenn aber Dr. Wannisch sagt, es sei im April 1892 hinlänglich Zeit gewesen, den Landes-Ausschuß selbst aufzufordern, daß er sich die Ziffer des Erfolges bei der competenten Behörde verschaffe, so muß ich bemerken, daß das wohl von vornherein die Aufgabe des Landes-Ausschusses gewesen wäre und er es aus eigener Initiative hätte thun können; denn es lag sehr nahe, daß im

April 1892 für die Bedeckungsanträge pro 1892 in der damals schon bekannt gewordenen Ziffer des Erfolges eine richtigere Grundlage hat gefunden werden können, als in der Vorschreibung pro 1891.

Im Uebrigen habe ich weiter nichts zu bemerken, nur scheint mir, daß trotz der heutigen Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters die Differenz, welche immerhin zwischen der Mittheilung des Herrn Statthalters in der letzten Landtags-Session und der in den Bedeckungsanträgen des Landes-Ausschusses pro 1892 citirten Mittheilung der Finanz-Landes-Direction besteht, noch nicht völlig aufgeklärt erscheint.

Der Finanz-Ausschuß stellt folgende Bedeckungsanträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Der Voranschlag der steierm. Landesfonde für das Jahr 1893 wird mit einem Gesamt-Erforderniß in der laufenden Gebahrung mit fl. 5,897.017 in der außerordentlichen Gebahrung mit „ 781.179 zusammen mit fl. 6,678.196 und mit einer Bedeckung, und zwar in der laufenden Gebahrung mit fl. 3,771.996 in der außerordentlichen Gebahrung mit „ 223.485 zusammen mit fl. 3,995.481 somit einem Gesamt-Abgange per . . . fl. 2,682.715 genehmigt.“

(Antrag I wird angenommen.)

Ich bemerke, daß zwei Druckfehler im Punkte II der Anträge des Finanz-Ausschusses richtigzustellen sind, und zwar, daß im Punkte 1 B b, in der 3. Zeile vor dem Worte „zwar“ das Wort „und“ einzuschalten ist, und daß es in dem letzten Alinea, letzte Zeile des Punktes 1, richtig zu lauten habe: „Landes-Ausschuß“ (liest):

II. Zur Bedeckung dieses Abganges per fl. 2,682.715 wird bewilligt:

1. Die Einhebung von Landesauflagen auf den Verbrauch von Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, und zwar:

A. In der Hauptstadt Graz:

- a) einer Landesauflage von 70 kr. von jedem Hektoliter Bier, sowohl bei der Erzeugung als auch bei der Einfuhr;
- b) einer Landesauflage von 6 Kreuzer von jedem Hektolitergrade (der 100theiligen Alkoholometer-Skala) Branntwein, Branntweingeist, Rum, Arak — und von 3 fl. von jedem Hektoliter versüßter geistiger Getränke, und zwar beim Branntwein und Branntweingeiste, sowohl bei der Erzeugung als bei der Einfuhr, bei den übrigen geistigen Getränken bei der Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie.

B. Auf dem Lande:

- a) einer selbstständigen Auflage von 1 fl. von jedem Hektoliter verbrauchten Bieres (beziehungsweise von 1 Kreuzer von jedem Liter) und
- b) einer selbstständigen Auflage von 6 Kreuzern von jedem Hektolitergrade (der 100-theiligen Alkoholometer-Skala) verbrauchter gebrannter geistiger Flüssigkeit — und von 3 fl. von jedem Hektoliter verbrauchter versüßter geistiger Getränke — und zwar in den beiden letzteren Fällen nach Wahl des Verschleifiers entweder bei der Einbringung in die Gewerbe- oder Aufbewahrungsräume oder erst beim Anzapfen zum Zwecke des Kleinvertschleiffes —

zusammen im präliminirten Betrage per fl. 450.000.

Hierbei übernimmt das Land die Verbindlichkeit, die in der Landeshauptstadt Graz einfließenden Beträge (A, a und b) in jenen Fällen, und bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten in jenem Maße zu restituiren, in welchem und nach welchem die Stadtgemeinde Graz die städtischen Zuschläge nach den bestehenden Vorschriften zu restituiren verpflichtet ist, damit von diesen Landesabgaben nur der Verbrauch getroffen werde.

Die Art und Weise der Einhebung der selbstständigen Landesaufgabe auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten und versüßte Getränke am Lande (außerhalb der Stadt Graz) erfolgt in Gemäßheit der Verordnungen der k. k. Statthalterei vom 25. Februar 1887, Nr. 13 L.-G. u. W.-Bl., und 25. December 1888, L.-G. u. W.-Bl. Nr. 63.

Ueber die Art der Einhebung dieser Landesaufgaben auf Bier, gebrannte geistige Flüssigkeiten und auf versüßte geistige Getränke innerhalb der geschlossenen Stadt Graz und bei der Einfuhr in dieselbe, sind die Bestimmungen von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu treffen.

2. Die Einhebung einer 10%igen Umlage auf die gesammte Verzehrungssteuer von Wein, Fleisch, Wein- und Obstmost am Lande — und einer 10%igen Umlage auf die Verzehrungssteuer sammt außerordentlichen Zuschlägen auf Fleisch, Wein, Wein- und Obstmost in der Landeshauptstadt Graz — zusammen im präliminirten Betrage per fl. 130.000.

3. Ferner wird zur Bedeckung des hiernach noch verbleibenden unbedeckten Abganges per fl. 2,102.715 beschloffen, die Einhebung einer 33%igen Umlage auf die sämmtlichen landesfürstlichen directen Steuern und Zuschläge in dem von der k. k. Finanz-Landes-Direction Graz, mit Nachweisung vom 9. Juli 1892, Z. 10.533, mitgetheilten Betrage in Summa per fl. 6,200.242.

(Antrag II wird hierauf angenommen.)

Landeshauptmann: Somit ist der Landes-Voranschlag erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Auschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 5: Bericht des Landes-Auschusses, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale aus dem Sprengel der Bezirksvertretung und des Bezirkschulrathes Cibiswald und Zuweisung zu den gleichnamigen Vertretungen des Bezirkes Deutschlandsberg.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Auschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Bayer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der vorjährigen Session hat der Landtag in der Sitzung vom 2. April 1892 in Uebereinstimmung mit dem Landes-Auschuss-Antrage den vom Sonder-Auschusse gestellten Antrag, es sei das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale um Ausscheidung aus dem Gerichtsbezirke Cibiswald und Einverleibung in den Gerichtsbezirk Deutschlandsberg, dem hohen k. k. Justiz-Ministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen, angenommen.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat mit Verordnung vom 1. Juli l. J. die Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Cibiswald ausgeschieden und dem des Bezirksgerichtes Deutschlandsberg zugewiesen.

Diese Verordnung hat mit 1. Jänner 1893 in Wirksamkeit zu treten.

Es erübrigt nur noch, damit die Bezirksvertretungs- und Schul-Sprengel gleich sind, auch den Sprengel der Bezirksvertretungen und Schulbezirke Cibiswald und Deutschlandsberg zu ändern.

Es stellt daher des Sonder-Auschuss für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Landes-Auschusse den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.“ (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale aus dem Bezirksvertretungsgebiete und Schulbezirke Cibiswald und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutschlandsberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale wird aus dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie aus dem Schulbezirke Cibiswald ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie dem Schulbezirke Deutschlandsberg einverleibt.

Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steiermärkischen Statthalterei im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt."

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dem vorgelegten Gesetze zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich dasselbe zur Abstimmung bringen, und zwar zuerst Artikel I und II. Berichterstatter Dr. **Bayer** (liest):

„Artikel I.

Die Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale wird aus dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie aus dem Schulbezirke Cibiswald ausgeschieden und dem Gebiete der Bezirksvertretung, sowie dem Schulbezirke Deutschlandsberg einverleibt.

Der Zeitpunkt hiefür wird von der k. k. steiermärkischen Statthalterei im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse im Verordnungswege bestimmt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge sind Mein Minister des Innern und Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt."

(Artikel I und II werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Bayer** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde St. Peter im Sulmthale aus dem Bezirksvertretungsgebiete und Schulbezirke Cibiswald und Einverleibung in die gleichnamigen Bezirke Deutschlandsberg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 6: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Freiberg im Gerichtsbezirke Murau um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefumlage von 78% für das Jahr 1892.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Linf** (von der Tribüne): Die Ortsgemeinde Freiberg im Gerichtsbezirke Murau ist in ihrem kleinen Haushalte pro 1892 dadurch gestört, daß sie einen für ihre Verhältnisse bedeutenden Beitrag zum Schulhausbau in Ranten zu leisten hat. Nach dem Voranschlage der Gemeinde pro 1892 beziffern sich die Ausgaben auf 374 fl. 24 kr., welchen Einnahmen mit nur 19 fl. 48 1/2 kr. gegenüberstehen, so daß ein Abgang per 354 fl. 76 1/2 kr. sich ergibt, welcher nur durch die Einhebung einer 78% Gemeindefumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern bedeckt werden kann.

Der Beschluß, diese Umlage einzuhoben, ist vom Gemeinde-Ausschusse in seiner Sitzung am 19. April 1892 gefaßt worden, und am selben Tage hat die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder stattgefunden, wobei einstimmig zu diesem Beschlusse die Zustimmung gegeben wurde. Ich hebe hiebei ausdrücklich hervor, daß zu dieser Versammlung sämtliche wahlberechtigte Gemeindeglieder erschienen sind.

Nachdem der Voranschlag ordnungsgemäß aufgelegt war und gegen denselben keine Einwendung erhoben wurde, sind alle legalen Erfordernisse vorhanden und stellt der Gemeinde-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse den Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Ortsgemeinde Freiberg im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1892 die Einhebung einer Gemeindefumlage von 78% auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen nachträglich bewilligt.“

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Es ist recht bedauerlich, daß die Gemeinde erst so spät an den Landes-Ausschuß herangetreten ist, um die Gemeinde-Umlage von 78% pro 1892 sich zu erwirken. Sie wäre in der Lage gewesen, schon in den ersten vier Monaten des Jahres, als der Landtag versammelt war, dieses ihr Einschreiten zu stellen.

Dessen ungeachtet glaube ich die vorliegende Bitte auch von meinem Standpunkte aus dem hohen Hause empfehlen zu müssen, bitte jedoch, nachdem von Seite des geehrten Herrn Berichterstatters hievon keine Erwähnung gemacht worden ist, sich gegenwärtig halten zu wollen, daß nach dem Gesetze vom Jahre 1874 ein solcher Beschluß der Allerhöchsten Genehmigung unterzogen werden muß.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Zunächst was die besprochene Vorlage des Gesuches der Gemeinde anbelangt, kann ich in der Weise berichten, daß die Gemeinde bereits allerdings in der April-Session ein Gesuch überreicht hat, welches jedoch den gesetzlichen Voraussetzungen und Anforderungen nicht entsprochen hat, insoferne weil die Zustimmung, welche nach § 75 der Gemeinde-Ordnung gefordert wird, nicht eingeholt war.

Bezüglich der Allerhöchsten Genehmigung ist mir, offen gestanden, zu meinem Bedauern augenblicklich nicht erinnerlich, daß für einen derartigen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung einzuholen wäre.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Ich bitte nur das Gesetz vom 17. December 1874, Nr. 3 de 1875, zu lesen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher**: Was übrigens nothwendig ist, dem Gesetze zu entsprechen, wird von Seite des Landes-Ausschusses geschehen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Link**: Ich habe weiters nichts zu bemerken, als daß ich voraussetze, daß der Landes-Ausschuß Alles vorsehen wird, was nach dem Gesetze zur Ausführung des Beschlusses, welchen der Landtag fassen wird, erforderlich ist. Im Sinne der Bemerkungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters beantrage ich die Aufnahme eines Zusatzes zu dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses dahin gehend, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, bezüglich der Ausführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag mit dem Zusatz zu verlesen.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses Dr. **Link** (liest): Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Ortsgemeinde Freiberg im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 78% auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen nachträglich bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, bezüglich der Ausführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 7: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Catastralgemeinden Tanzelsdorf und Bochera im Gerichtsbezirke Deutsch-Landsberg um Ausscheidung derselben aus der gegenwärtig bestehenden Ortsgemeinde Tanzelsdorf und Constituirung zu selbstständigen Gemeinden unter dem Namen Tanzelsdorf und Bochera a. d. Lafnitz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freih. v. **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Bevor ich in die Besprechung dieses Gegenstandes eingehe, möchte ich vorausschicken, daß der Gemeinde-Ausschuß und zwar sämtliche Mitglieder desselben, von der Ansicht ausgehen, daß man im Principe dem Bestreben der Gemeinden auf Trennungen nicht entgegen kommen, im Gegentheile, daß man solchen Bestrebungen möglichst Einhalt thun soll, nachdem bekannt ist, daß die Gemeinden ohnedies den ihnen obliegenden Verpflichtungen sehr schwer nachkommen; ja es wäre sogar angezeigt, eine Action in entgegengesetzter Richtung zu versuchen, nämlich kleine Gemeinden zu größeren zu vereinigen. Wenn nun trotz alledem der Gemeinde-Ausschuß im vorliegenden Falle mit überwiegender Majorität beschlossen hat, eine Trennung anzupfehlen, so müssen es wohl besondere Gründe gewesen sein. Es sind aber wirklich auch ganz besondere Gründe vorhanden, und nichts weniger als ein erfreuliches Bild ist es, welches die Verhältnisse der Gemeinden Tanzelsdorf und Bochera darbieten.

Die politische Gemeinde Tanzelsdorf besteht aus zwei Catastralgemeinden Bochera und Tanzelsdorf, welche schon seit dem Jahre 1849 zu einer politischen Gemeinde vereinigt waren, unter dem gemeinschaftlichen Namen „Tanzelsdorf.“ Thatsache ist, daß diese beiden Catastralgemeinden wirklich durch 40 Jahre hindurch separat gewirthschaftet haben. Man kann von einer Vermögensverwaltung nicht reden, weil sie eben kein Vermögen haben, aber sie haben verschiedene Gemeinde-Umlagen eingehoben, haben ihre Wege und Brücken auf eigene Kosten separat verwaltet und besorgt; sie haben die Gemeindearmen separat versorgt und gepflegt und zwar in der Weise, daß jede dieser Gemeinden, die zu ihr zuständigen Armen versorgte. Nur einen gemeinschaftlichen Gemeinde-Vorsteher hatten sie; es ist ein Dualismus im vollsten Sinne des Wortes. Diese Zustände hatten eine Störung erlitten, so daß es zu einer feindlichen Stimmung zwischen beiden Gemeinden gekommen war, als die kleinere Gemeinde sich immer mehr benachtheiligt und

majorisirt gefühlt hat. Daß es einmal zum Ausbruche dieser Zwistigkeiten gekommen ist, war der Anlaß der, daß im Jahre 1887 plötzlich ein Gemeindegemeiner zur Versorgung erschienen ist, über dessen Zuständigkeit man eine Klarheit nicht erlangen konnte. Dies gab Anlaß zu Streitigkeiten und Processen, sogar zu Civil-Rechtsstreitigkeiten und zu Beschwerden, die vor den Landes-Ausschuß kamen; und im Wege dieser Beschwerden kam es zur Entscheidung vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe am 27. Februar 1892, welcher dahin entschied, daß die Gemeinde Tanzelsdorf die einheitliche Versorgung ihrer Gemeindegemeinen und die einheitliche Rechnungsführung durchzuführen müsse; es war daher für die Zukunft der frühere Zustand unmöglich gemacht und die Gemeinde gezwungen worden, eine einheitliche Rechnungsführung zu machen. Damit war wieder eine Ursache gegeben zu einer Reihe von Streitigkeiten, um dieselben im Civil-Rechtswege auszutragen, die nur zu Auslagen, aber zu keinem Resultate geführt haben. Die Verhältnisse waren nun derartige, daß der Gemeinde Vochera bisher nur 14%, dagegen Tanzelsdorf 43% Umlagen auferlegt wurden. Dieses Mißverhältnis ist zu Gunsten der Gemeinde Vochera, und wenn eine Vereinigung stattfindet, müßte die Gemeinde Vochera bedeutend mehr zahlen, als bisher. Es sind beide Gemeinden sehr klein und verarmt, die Steuerkraft sehr gering.

Die Proceßkosten stehen in keinem Verhältnisse zu den Mitteln der Gemeinden und es ist daher von Seite des Landes-Ausschusses den Gemeinden empfohlen worden, vorläufig den Proceß zu sistiren, weil es möglich sein wird, die Trennung der Gemeinden zu bewilligen. So steht die Sache jetzt. Es wurde in einer Gemeinde-Ausschuß-Sitzung in Tanzelsdorf einstimmig der Beschluß gefaßt, die Trennung der beiden Gemeinden anzufuchen. Dieser Beschluß ist in gesetzlicher Weise durchgeführt worden, hat die Zustimmung aller Steuerträger erlangt, eine Verrechnung und Theilung der Vermögensverhältnisse hat stattgefunden, wobei es sich hauptsächlich nur um die Feststellung der Verpflichtung der Gemeinden handelt, und auch bezüglich derjenigen Armen, welche in Zukunft in Vorschein kommen sollten und deren Zuständigkeit nicht eruirbar ist, ist eine Vereinbarung getroffen worden, indem abwechselnd die Armen einmal dieser und einmal der andern Gemeinde zugewiesen werden. Es ist dieses Ansuchen der beiden Gemeinden Tanzelsdorf und Vochera auf Trennung von allen maßgebenden Factoren wärmstens empfohlen worden, auch vom Bezirks-Ausschuße wurde dieselbe empfohlen und die k. k. Statthalterei, die sich anfänglich ablehnend verhalten hat, hat nach Kenntnisaufnahme des Sachverhaltes jedoch ebenfalls ihre Zustimmung gegeben und auch der Landes-Ausschuß ist zur Einsicht gekommen, daß man nichts anderes thun kann, um Ordnung in diese

Verhältnisse zu bringen. Ich muß weiter bemerken, daß die Gemeinde Vochera keine eigene Schule hat, sondern nach Groß-Florian eingeschult und auch dorthin eingepfarrt ist, so daß in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten vorhanden sind. Was den Umfang der Gemeinde anbelangt, so ist durch einen Ausweis constatirt, daß im Bezirke Deutsch-Landsberg noch mehrere Gemeinden existiren, welche kleiner sind, als die beiden Gemeinden nach der Trennung, und daß auch diese ihren Verpflichtungen nachkommen.

In formeller Beziehung ist alles in gesetzlicher Weise erledigt worden und nachdem mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt hier wirklich eine Ausnahme vorliegt, und keine Regel ohne Ausnahme ist, so hat der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beschlossen, die Bewilligung dieses Ansuchens zu empfehlen. Der Antrag geht dahin (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die beiden, zur Ortsgemeinde Tanzelsdorf gehörigen Catastralgemeinden Tanzelsdorf und Vochera werden aus dem Gebiete dieser Ortsgemeinde ausgeschieden und zu selbstständigen Ortsgemeinden unter dem Namen „Tanzelsdorf und Vochera a. d. Lafnitz“ constituirt.“

Abg. **Bayer** (G.-G.-B.): Nachdem ich gegen diesen Antrag des Sonder-Ausschusses stimmen werde, halte ich mich verpflichtet, meine gegentheilige Abstimmung zu motiviren. Alles, was der Herr Referent angegeben hat, von der Kleinheit der Gemeinden, von der Mittellosigkeit derselben, ist eine Thatsache. Ich constatire nur, daß die jetzige Ortsgemeinde Tanzelsdorf 347 Einwohner hat, mit 715 Joch Grund, wovon über 240 Joch Wald sind. Die neuzubildenden Gemeinden Tanzelsdorf und Vochera würden: Tanzelsdorf 202 Einwohner mit 447 Joch, wovon über 100 Joch Wald sind, und die Ortsgemeinde Vochera 145 Einwohner mit 268 Joch, wovon über 100 Joch Wald sind, aufzuweisen haben. Solche kleine Gemeinden sind absolut nicht lebensfähig und ist es sicher, daß diese Meinung nicht bloß meine Meinung ist, sondern auch die des Landes-Ausschusses und der hohen Regierung. In allen erledigten Fällen sind solche Trennungsgesuche a limine abgewiesen worden, weil sie die Grundlage der Lebensfähigkeit nicht geboten haben. Daß jetzt eine Ausnahme gemacht wird, wird damit begründet, daß die Streitigkeiten in den Gemeinden zu arg waren. Das ist eine reine Prämie für den Unfrieden, der in einer Gemeinde herrscht. Es gibt eine Menge solcher Gemeinden; wenn jene Gemeinden, die sich vor 50 Jahren vereinigt haben und gut und schlecht mit einander haufen und leben müssen, sich in Güte nicht vertragen und sich trennen lassen wollen, dazu können wir ihnen die Bewilligung nicht geben und müssen

andere Momente eintreten, als bloß Ursachen, wie das Raufen und Proceßführen; und eben deswegen kann ich mich mit der Trennung nicht einverstanden erklären.

Abg. Graf **Samberg** (S.-G.-B.): Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Vorredners vollkommen an. Ich möchte die Aufmerksamkeit auf den Umstand lenken, daß speciell für die Bewilligung zur Trennung der Gemeinden der Fall angeführt wurde, daß es sich um die Versorgung eines Gemeindefarmen gehandelt hat, welchen keine dieser Catastralgemeinden übernehmen wollte. Es besteht in Steiermark leider noch der Usus, daß die Gemeindefarmen, respective die Einleger von einzelnen Catastralgemeinden versorgt werden müssen, was ganz gesetzwidrig ist, indem die Einleger in den Ortsgemeinden untergebracht und versorgt werden sollen. Es kommen Fälle vor, daß speciell in kleinen Catastralgemeinden sehr viele Einleger sind, während in anderen Catastralgemeinden gar keine Armen sind, während wiederum in anderen sehr viele Arme vorkommen, das hängt von der örtlichen Constellation ab.

In meiner Gegend ist eine Catastralgemeinde, in welcher meist Arbeiter von aufgehobenen Eisenhämmern sich befinden und das sind Nachkommen von zurückgebliebenen Eisenarbeitern und die sind nur zu Lasten einzelner Catastralgemeinden, während die anderen vollkommen entlastet sind; und eben dieser specielle Fall wurde erklärt als Veranlassung für die beabsichtigte Trennung der beiden Gemeinden, und ich glaube, daß es ein sehr gefährliches Präjudiz wäre und daß die Gemeinden noch bestärkt werden, daß sie bei dem bisher sehr häufigen Usus verbleiben, daß sie die Armen nur in den Catastralgemeinden und nicht in den Ortsgemeinden versorgt wissen wollen.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck**: Es ist bereits erwähnt worden, daß von Seite der Regierung, respective von der Statthalterei sich wiederholt gegen Trennungen und Verkleinerungen der Gemeinden auf ein minimales Maß ausgesprochen worden ist und war dies auch beim vorliegenden Gesuche, als die Angelegenheit das erste Mal an die Statthalterei gelangte, eingetreten und von Seite der Statthalterei dem geehrten Landes-Ausschusse gegenüber mit Rücksicht auf die Momente, welche gegen die Theilung in zu kleine Gemeinden sprechen, auch dahin beantwortet, daß von Seite der Statthalterei zur Trennung die Zustimmung derselben nicht gegeben werden könne. Allein es sind da so viele Momente eingetreten, die geradezu nicht zu überwindende Unverträglichkeit und der weitere Umstand, daß auch von Seite der Bezirks-Vertretung im Interesse der Sache geradezu Schritte gemacht wurden, damit dem unleidlichen Zustande ein Ende gemacht werde, daß von Seite der Statthalterei, als die Angelegenheit neuerlich

vom geehrten Landes-Ausschusse an sie gelangte, die Erklärung abgegeben werden mußte, daß kein Anstand gegen die beabsichtigte Trennung vorliege. Ich habe schon angedeutet, daß es nur zu bedauern ist, daß so kleine Gemeinden existiren, allein gerade in der Bezirks-Hauptmannschaft, welcher diese Gemeinden angehören, sind leider einige gar kleine Gemeinden und zwar solche, die eine noch geringere Bevölkerungsziffer aufweisen und auch territorial kleiner sind.

So sehr ich bedauere, daß sich kleine Gemeinden bilden, kann ich nur im vorliegenden Falle das hohe Haus bitten, dem Antrage des geehrten Gemeinde-Ausschusses zustimmen zu wollen.

Landes-Ausschuß-Veisitzer Dr. **Reicher**: Ich kann nur mein principiellcs Einverständnis mit jenen Herren betonen, welche ihre Bedenken gegen eine zu weitgehende Zerlegung von Gemeinden in kleinere Gemeinden ausgesprochen haben.

Meine Principientreue geht aber nicht bis zur Principienreiterei — entschuldigen Sie den Ausdruck! — sie geht nicht so weit, daß ich um des Principes willen nicht für einen einzelnen Fall eine Ausnahme für begründet annehmen würde, wenn die Verhältnisse eben so liegen.

Es ist gewiß nicht in der Absicht des Landes-Ausschusses gelegen, bei jedem vorkommenden Streite, sofort in eine Trennung der Gemeinden zu willigen, im Gegentheile, derlei Gesuche sind wiederholt a limine abgewiesen worden und wird dies auch in Zukunft geschehen. Ich will nicht die Herren ermüden mit dem, was im Berichte des Landes-Ausschusses und durch die einleitenden Worte des Herrn Berichterstatters des Gemeinde-Ausschusses ausgeführt wurde, daß nämlich in dieser Gemeinde Jahrzehnte lang der Unfriede, Zwist und Hader in den verschiedensten, theilweise kostspieligen Proceßcn im gerichtlichen und politischen Verfahren bis zum Verwaltungs-Gerichtshofc zum Ausdrucke gekommen sind und daß schließlich der Landes-Ausschuß sich veranlaßt sah, der Gemeinde zuzusagen, daß er sich für die Trennung in zwei selbständige Gemeinden einsetzen will. Wenn sie erwägen, daß alle Factoren der öffentlichen Verwaltung, sowohl die politischen, als die autonomen Organe der öffentlichen Verwaltung, welche den Verhältnissen am nächsten stehen, sich für diese Trennung aussprechen, daß die hohe k. k. Statthalterei und der Landes-Ausschuß trotz principieller Gegnerschaft gegen Gemeindetrennungen aus gleichem Anlasse bei Prüfung der diesbezüglichen Verhältnisse zu einem übereinstimmenden Urtheile gekommen sind, daß hier eine Ausnahme zu machen sei, und wenn man weiter erwägt, daß derartiger Zwist und Hader nicht zur Stärkung der größeren, weil vereinigten Ortsgemeinde führt, so ist zuzugeben, daß gewiß eine Ausnahme begründet ist.

Die Anregung des Herrn Grafen Lamberg berührend, daß nämlich in dem vorliegenden Falle ein Einleger die Veranlassung gegeben hat und die Frage, wer zur Versorgung hinsichtlich des Einlegers verpflichtet ist, zu dem Streite führte, der schließlich vor dem Verwaltungs-Gerichtshofe zur Austragung gekommen ist, so gebe ich zu, daß die Versorgung der Armen am Lande, trotzdem die Gemeinde-Gesetzgebung vorschreibt, daß die Ortsgemeinde die Versorgung zu übernehmen hat, allenthalben von Seite der Catastralgemeinden, wo die Naturalwirthschaft vorherrscht, besorgt wird. Der Landes-Ausschuß kann nur im Falle der Judicatur im concreten Falle in die Lage kommen, dem Gesetze entsprechend, ein derartiges Verhältnis abzustellen. Ich möchte aber meiner persönlichen Meinung Ausdruck geben, daß ich glaube, daß die Einlegerversorgung innerhalb der Catastralgemeinden sich besser bewerkstelligen läßt, als innerhalb der größeren Grenze der Ortsgemeinde, weil in der letzteren der Einleger noch weiter herumspazieren muß, somit dessen ohnedem nicht beneidenswerthes Los noch mehr zu seinem Ungunsten verschärft, als wenn er innerhalb der Grenzen der kleinen Gemeinde, welcher er zumeist vermöge Geburt angehört, bei zumeist bekannten Besitzern eingelegt wird.

Wie gesagt, wenn es aber zur Judicatur kommt, muß im Sinne des Gesetzes entschieden werden, daß die Ortsgemeinde verpflichtet ist.

Zurückkommend zu dem speciellen Falle, ersuche ich dem vorliegenden Antrage des Gemeinde-Ausschusses und des Landes-Ausschusses Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Störck:** Ich habe den Ausführungen jener Herren, welche gegen den Antrag des Gemeinde-Ausschusses gesprochen, nichts entgegen zu setzen, nachdem ich alle diese Einwendungen in meiner ersten Begründung schon selbst besprochen habe, und erlaube mir nur auf die früheren Ausführungen zurückzugreifen, wobei ich ergänzen möchte, daß diese beiden Catastralgemeinden auch territorial sich leicht trennen lassen, nachdem die Gemeinde Vochoera im Thale gelegen ist und die Gemeinde Tanzelsdorf am Mittelgebirge liegt und daher auch in dieser Richtung kein Anstand obwaltet. Ich möchte daher empfehlen, diese Ausnahme gelten zu lassen und dem Antrage zuzustimmen. Der Antrag lautet (liest): Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die beiden, zur Ortsgemeinde Tanzelsdorf gehörigen Catastralgemeinden Tanzelsdorf und Vochoera werden aus dem Gebiete dieser Ortsgemeinde aus-

geschieden und zu selbstständigen Ortsgemeinden unter dem Namen „Tanzelsdorf“ und „Vochoera a. d. Lafnitz“ constituirt.“

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 11: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Friedberg um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 10—50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Stadtgemeinde Friedberg ist bittlich geworden um die Bewilligung, eine Gebühr einheben zu dürfen für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband im Betrage von 10—50 fl. Nachdem nach dem Landesgesetze vom 24. August 1882 der Gemeinde-Ausschuß in seiner eigenen Competenz berechtigt ist, eine Einhebungsgebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband zu beschließen, nämlich nur in der Höhe von 40 fl., so überschreitet das Begehren der Stadtgemeinde Friedberg ihre eigene Competenz demnach nur um den Betrag von 10 fl.

Nachdem dieses Ansinnen sehr mäßig ist, und nachdem schon einzelnen Gemeinden im Lande die Ermächtigung ertheilt worden ist, eine solche Gebühr bis zum Betrage von 200 fl. einheben zu dürfen, glaubt der Sonder-Ausschuß, daß kein Grund vorhanden ist, dieser Gemeinde die Bewilligung des Ansuchens zu verweigern, zumal die Stadtgemeinde Friedberg in den letzten Jahren eine bedeutende Erbschaft für den Armenfond gemacht und ein prachtvolles Armenhaus gebaut hat, wo die Armen anständig und human gepflegt werden, daher die Begehrlichkeit zur Zuständigkeit nach dieser Gemeinde eine größere werden wird, und die Gemeinde zufrieden ist, eine Gebühr von 50 fl. einheben zu können.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest): Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Friedberg wird die Einhebung einer Gebühr von 10—50 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Zuschrift (Petition Nr. 19)

des k. k. Landes- als Untersuchungsgerichtes Graz, um Zustimmung des Landtages zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Josef Kochlizer.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Sonder-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöckl (von der Tribüne): Hohes Haus: Schon in der vorjährigen Session hat sich mit diesem Gegenstande das hohe Haus beschäftigt und war zu einer Beschlußfassung genöthigt. Es wurde damals über Einschreiten des k. k. Landesgerichtes Graz und zwar in der Sitzung vom 4. April 1892 ein Beschluß gefaßt, daß dem Ersuchen des k. k. Landesgerichtes Graz auf Bewilligung zu Einleitung gerichtlicher Schritte gegen den Herrn Abgeordneten Kochlizer wegen Ehrenbeleidigung keine Folge gegeben werde und zwar hauptsächlich in der Erwägung, daß die Session ohnedies zu Ende gieng und der Kläger keine Gefahr in der Geltendmachung seiner vermeintlichen Rechte zu fürchten habe, und andererseits der Herr Abgeordnete in der Ausübung seiner Thätigkeit als Abgeordneter nicht gestört sein durfte. In der Zwischenzeit jedoch zwischen der vorjährigen Session und dieser Session ist diese Angelegenheit nicht zu Ende geführt worden, und es ist dem hohen Landtage eine neuerliche Eingabe vom k. k. Landesgerichte Graz zugekommen, worin abermals ersucht wird, die Fortsetzung der gerichtlichen Schritte gegen den Herrn Abgeordneten Kochlizer in derselben Angelegenheit zu gestatten.

Bei Erwägung dieser Angelegenheit hat der Gemeinde-Ausschuß sich der Ansicht nicht verschließen können, daß die Sache jetzt anders zu beurtheilen ist. Damals waren wir am Ende der Session angelangt, und wie ich schon erwähnt habe, lag kein Hinderniß vor, vor Ablauf der Verjährungsfrist diese Angelegenheit weiters zu verfolgen.

Jetzt sind wir im Anfange einer neuen Session, welche kaum begonnen, vertagt werden soll, und wir wissen nicht auf wie lange. Es ist nicht unmöglich, daß der Landtag erst nach Neujahr, möglicherweise, nachdem das Budget berathen, erst im Frühjahr einberufen wird, daß daher ein Zeitraum von 5 bis 6 Monaten verstreichen dürfte. Die letzte gerichtliche Amtshandlung gegen den Herrn Abgeordneten Kochlizer hat am 20. August stattgefunden. Am 20. Februar würde der 6. Monat abgelaufen sein, welches für die Gefahr der Verjährung bestimmend wäre. Die Frage, ob die Verjährung eintritt nach Ablauf von 6 Monaten, trotzdem eine gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet ist, ist eine Rechtsfrage, über die die Ansichten in Gemeinde-Ausschüsse ungleich waren, und worüber er eine Entscheidung zu treffen sich nicht für competent erachtet hat.

Er ist vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, das Gericht könne die Verjährung nach dem sechsten Monate als eingetreten betrachten.

Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Falle die weitere Verfolgung dem Kläger unmöglich würde, und mit Rücksicht darauf, daß das Vorrecht der Immunität den Zweck hat, den Abgeordneten zu schützen gegen politische Prozesse und Angriffe, was hier nicht der Fall ist, da es sich nur um eine Privatsache handelt und da weiters nicht vorauszu sehen ist, daß der Abgeordnete, während der Sitzungsdauer in seiner Thätigkeit beschränkt wird, — nachdem die Rechtsfrage der Verjährung zweifelhaft ist, und nachdem auch im Reichsrathe der Gebrauch herrscht, daß bei privaten Angelegenheiten, wie Ehrenbeleidigungsklagen, die Auslieferung in der Regel bewilligt wird, — ferner, daß es im Interesse des angeklagten Herrn Abgeordneten selbst gelegen ist, nicht die Sache jahrelang hinauszuschieben, umsomehr als der Herr Abgeordnete Kochlizer selbst eine Gegenklage überreicht hat, — war der Gemeinde-Ausschuß der Ansicht, daß der Sachverhalt nicht so zu beurtheilen sei, als wie in der vorigen Session, und kein Grund vorliege die weitere gerichtliche Verfolgung des Herrn Abgeordneten Kochlizer zu verhindern, es jetzt vielmehr angezeigt wäre, der Sache ihren regelmäßigen Lauf zu lassen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat daher mit überwiegender Majorität beschlossen Ihnen zu empfehlen, dem Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Graz um Gestattung der Fortsetzung der gerichtlichen Schritte gegen den Herrn Abgeordneten Josef Kochlizer wegen Ehrenbeleidigung Folge zu geben.

Landeshauptmann: Der Gemeinde-Ausschuß hat beschlossen den Antrag zu stellen, es wäre dem Ersuchen des k. k. Landesgerichtes Graz um Gestattung der Fortsetzung der gerichtlichen Schritte gegen den Herrn Abgeordneten Josef Kochlizer wegen Ehrenbeleidigung stattzugeben.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen?

Abg. Dr. Portugall (Stadt Graz): Im Gemeinde-Ausschusse hat sich eine Minorität gegen die Auslieferung des Herrn Abgeordneten Kochlizer ausgesprochen; sie ist jedoch bei ihrer Anschauung nicht etwa von der Absicht ausgegangen, den Herrn Abgeordneten Kochlizer seinem ordentlichen Richter zu entziehen oder den Privatkläger durch die Nichtauslieferung des Beklagten in seinem Rechte schmälern oder beeinträchtigen zu wollen.

Die Minorität war vielmehr der Ansicht, daß, wenn auch Herr Abgeordnete Kochlizer dermalen nicht ausgeliefert wird, die Privatrechte des Klägers nicht beeinträchtigt werden, weil eine Verjährung derzeit nicht mehr eintreten kann.

Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift begangenen strafbaren Handlung gelten die Bestimmungen des Strafgesetzes; jedoch kommt hiebei noch die Bestimmung des Pressgesetzes und zwar § 40 in Betracht, nach welchem eine strafgerichtliche Verfolgung dann nicht mehr eintreten darf, wenn vom Tage des Erscheinens dieser Druckschrift oder vom Tage der Unterbrechung der Verjährung durch sechs Monate eine gerichtliche Verfolgung nicht stattgefunden hat, insofern die Einleitung dieser gerichtlichen Schritte möglich wäre. Nun ist nach dem Ausspruche des Professors Herbst während der Tagung des Landtages oder Reichsrathes gegen Abgeordnete die Einleitung strafgerichtlicher Schritte nicht möglich. Es ist daher die Möglichkeit der Verfolgung nicht gegeben, wenn nicht die Auslieferung selbst erfolgt ist. Der Herr Abgeordnete Rochlitzer ist am 20. August d. J. gerichtlich einvernommen worden. Nach dem von mir citirten Pressgesetze könnte daher die Verjährung erst mit 20. Februar 1893 eintreten, selbstverständlich aber nur, wenn die gerichtliche Verfolgung innerhalb dieses Zeitpunktes überhaupt möglich wäre. Nun ist nach dem erwähnten Ausspruche des Professors Herbst eine gerichtliche Verfolgung während der Landtags-Session nicht möglich und kann daher nach der Anschauung der Minorität die Verjährung überhaupt nicht eintreten, dieselbe könnte vielmehr erst, wenn der Landtag geschlossen ist, zu laufen beginnen.

Es erscheint daher der Minorität derzeit die Nothwendigkeit der Auslieferung nicht gegeben, sie hat sich deshalb dagegen ausgesprochen und wird auch in diesem Sinne gegen den Ausschusbantrag stimmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Freiherr v. **Störck:** Ich habe den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall nichts weiter entgegen zu setzen, als das, was ich bereits erwähnte, daß über die Rechtsfrage im Gemeinde-Ausschusse die Ansichten verschieden waren; letzterer hat sich nicht berufen gehalten, über diese Frage eine Entscheidung zu treffen.

Gerade wie der Herr Vorredner seine Ansicht vertritt und hiefür Herrn Dr. Herbst anführt, so sind auch andere Anschauungen möglich; und es kann doch vorkommen, daß das Gericht die Verjährung als eingetreten ansehen könnte. Uebrigens kann die Durchführung des Processes unter den vorliegenden Umständen Niemandem ein Nachtheil sein, auch dem Herrn Abgeordneten Rochlitzer nicht, indem er in der Ausübung seiner Abgeordnetenpflicht nicht gestört ist, und nachdem auch nicht ein polischer Proceß vorliegt und

er übrigens auch eine Gegenklage überreicht hat, welche er ja auch selbst sistiren müßte. Es ist daher nicht zu erklären, welche Gründe vorliegen könnten, die Durchführung des Strafverfahrens möglicherweise bis nach der nächsten Landtags-Session zu verschieben.

Mit Rücksicht auf diese Umstände hat der Gemeinde-Ausschuß in seiner Majorität beschlossen, wie ich schon früher erwähnte, welchen Antrag ich wiederhole.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Störck:** Der Antrag geht dahin (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es werde dem Ersuchen des Landesgerichtes Graz, die Fortsetzung der gerichtlichen Schritte gegen den Abgeordneten Josef Rochlitzer wegen Ehrenbeleidigung zu gestatten, Folge gegeben.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 9: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisirung des Personales der Direction des landwirtschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Necker-mann** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu berichten über die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Systemisirung des Personales der Direction des landwirtschaftlichen allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz.

Dieser Gegenstand hat durch die Annahme des Präliminars, Capitel VI, Titel 1, Rubrik I, bereits seine finanzielle Erledigung gefunden. Es handelt sich nun darum, daß einem provisorischen Zustande von zwanzigjähriger Wirthschaft durch definitive Erledigung dieser Systemisirung abgeholfen wird, und zwar im Interesse einer geregelten Wirthschaft im Krankenhause.

Der Finanz-Ausschuß hat die Anträge des Landes-Ausschusses acceptirt, nur mit einer geringen Abänderung, die dahin geht, — wie sie auch im Präliminare ihren Ausdruck findet, — daß dem Amtsdienereine Jahreslöhnung von 500 fl. und ein Quartiergeld von 100 fl. zuzusprechen ist.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher, dem hohen Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Bei der Direction des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz sind anzustellen: ein Hausinspector und ein Oekonom, ferner ist der Direction eine Schreibkraft und ein Amtsdieners zur Verfügung zu stellen.

2. Dem Hausinspector wird ein Gehalt von jährlich 1.110 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen à 100 fl. ö. W. und eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage von jährlich 250 fl. ö. W.; dem Oekonomie wird ein Gehalt von jährlich 900 fl. ö. W. mit dem Anspruche auf zwei in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen à 50 fl. ö. W. und eine in die Pension nicht einrechenbare Activitätszulage von jährlich 200 fl. ö. W. gewährt; das Taggeld für den in der Directionskanzlei zu beschäftigenden Schreiber wird auf 1 fl. 50 fr. ö. W. festgesetzt; der Amtsdieners hat einen Jahreslohn von 500 fl., Quartiergeld 100 fl. ö. W. und die üblichen Dienstanzüge zu erhalten.

3. Für die Ernennung und weitere Behandlung vorbenannter Beamten und des Dieners haben die gleichen Bestimmungen Geltung, wie sie für die anderen Landesbeamten erlassen worden sind.

4. Die Bestimmung des Zeitpunktes der Durchführung dieser Organisation festzusetzen, bleibt dem Landes-Ausschusse überlassen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 8: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend den Verkauf einiger Grundparcellen in der Catastralgemeinde Oberreith des Gerichtsbezirkes St. Gallen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Im Namen des Finanz-Ausschusses habe ich mündlich Bericht zu erstatten über die Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 8), betreffend den Verkauf einiger Grundparcellen in der Catastralgemeinde Oberreith des Gerichtsbezirkes St. Gallen. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß das hohe Haus sich mit diesem Berichte bereits vertraut gemacht hat und möchte daher nur mit wenigen Worten den einstimmig gefaßten Beschluß des Finanz-Ausschusses erörtern, um dann zum Antrage zu gelangen.

Es dreht sich um den Verkauf von Grundparcellen im Ausmaße von 1 Joch 1389 □ Klafter, welchen Grund das Land in St. Gallen besitzt. Ein industrielles Werk braucht diesen Platz zur Vergrößerung seines Werkes höchst nothwendig und machte dem Lande ein Anbot von 400 fl. Der Landes-Ausschuß erklärte, daß er das Offert wegen des zu nieder gehaltenen Kauffchillings nicht annehmen könne, und sohin wurde ein Kauffchilling von 600 fl. beansprucht und vom Käufer auch angenommen. Nachdem es sich um einen Grundcomplex handelt, der derart arrondirt ist, daß dessen Abtrennung keine Schwierigkeiten bietet und mit Rücksicht auf den anderen Besitz des Landes ein Erschwernis in der Bewirthschaftung nicht eintritt, so geht der Beschluß des Finanz-Ausschusses dahin, das hohe Haus wolle den Antrag des Landes-Ausschusses, wie er vorliegt, annehmen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, von dem in der steiermärkischen Landtafel sub Einlagezahl Nr. 1625 einkommenden Besitze des Herzogthumes Steiermark die in der Catastralgemeinde Oberreith des Gerichtsbezirkes St. Gallen liegenden Grundparcellen Nr. 116 Garten im Ausmaße von 44 □ Kl. = 1 a 58 m², Nr. 117 Wiese im Ausmaße von 1544 □ Kl. = 55 a 55 m², Nr. 118₁ Wiese im Ausmaße von 1288 □ Kl. = 46 a 32 m², Nr. 118₂ Wiese im Ausmaße von 113 □ Kl. = 4 a 06 m², zusammen im Ausmaße von 1 Joch 1389 □ Kl. = 1 ha 07 a 49 m² an die Hammerschmied-Gewerke Mayr und Wildenhofer um den Betrag von sechshundert Gulden ö. W. und unter der weiteren Bedingung zu verkaufen, daß dieselben auch die Kosten der bezüglichen Vertragserrichtung und Durchführung zu bestreiten haben.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, für diesen Beschluß die Allerhöchste Genehmigung einzuholen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist mir vom Obmanne des Finanz-Ausschusses Herr Dr. Neckermann ein Antrag übergeben worden, welcher dahin lautet: der Landtag wolle die Dringlichkeit für die Berichterstattung des Finanz-Ausschusses über Beilage Nr. 14:

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Inanspruchnahme von außerordentlichen Beihilfen zur Erhaltung der Murksflustrecke abwärts der Radezkybrücke in Graz bis zur Landesgrenze aussprechen und den Gegenstand auf die heutige Tagesordnung stellen.

Die mündliche Berichterstattung ist vom Landtage bereits bewilligt worden.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche den Antrag auf dringliche Behandlung genehmigen wollen und weiters damit einverstanden sind, daß der Gegenstand auf die heutige Tagesordnung gesetzt werde, sich zu erheben. (Geschicht.)

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Ich ersuche daher den Berichtersteller die Verhandlung einzuleiten.

Berichtersteller des Finanz-Ausschusses Graf **Rottulinásky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Inanspruchnahme von außerordentlichen Beihilfen zur Erhaltung der Murflußstrecke, abwärts der Radegkybrücke in Graz bis zur Landesgrenze. (Beilage 14).

Nachdem mit der Vorlage eine neuerliche Inanspruchnahme des Landesfondes für die Zwecke der Murregulierung stattfindet, so ist es wohl geboten, wenn auch nur mit ganz wenigen Worten die bisherigen Kosten der Murregulierung zu recapituliren. Wie dem hohen Landtage bekannt ist, wurden mit dem Landesgesetze vom Jahre 1875 und durch das Landesgesetz vom Jahre 1883 die Kosten der Murregulierung und die Auftheilung dieser Kosten auf die bezügliche Concurrnz normirt. Diese Kosten wurden mit dem ersten Gesetze auf 1,530.000 fl. und mit dem zweiten Gesetze auf 2,223.000 fl. normirt.

Nachdem diese Beträge im Laufe der Jahre verbaut worden sind und damit auch die Geltung der betreffenden Gesetze ihr Ende erlangt hat, so mußte im Jahre 1890 durch ein neues Gesetz vorgesorgt werden für die Erhaltung der bereits geschaffenen Werke. Dies ist geschehen durch das Landesgesetz vom 1. September 1891, mit welchem eine neue Concurrnz geschaffen wurde, um die jährlichen 54.400 fl. für die Erhaltung der Murregulierung zu beschaffen und wovon vier Zehntel den Landesfond treffen. Damals bei der votirung dieses Landesgesetzes schon hat der Landtag die Hoffnung ausgesprochen, daß mit der Beschließung dieser Summe nunmehr diese große Unternehmung abgeschlossen wäre und daß mit Ablauf dieses Decenniums, also mit Beginn des nächsten Jahrhunderts das Land von diesen Kosten wesentlich entlastet sein wird. — Leider erwies sich diese Hoffnung als trügerisch, indem im Jahre 1891 sich die Murregulierungs-Commission bemüßigt fand, an den Landes-Ausschuß heranzutreten, um einen Vorschuß von 20.000 fl. zu gewähren zur Vollendung der dringendsten Arbeiten im Laufe des Jahre 1891. Der Landes-Ausschuß

hat dem auch Folge gegeben gegen Rückzahlung dieses Vorschusses in vier Jahresraten und Verzinsung und der Landtag hat diesen Vorschuß zur genehmigenden Kenntniß genommen.

Gelegentlich der heurigen Begehung der Murregulierungs-Arbeiten durch die Commission im Juni d. J. hat jedoch der k. k. Ober-Bauleiter dieser Commission derselben eine viel betrübendere Mittheilung gemacht, daß nämlich in Folge der Hochwässer des vorigen Jahres und des heurigen Frühjahres sich eine größere Anzahl unverschleißlicher Arbeiten als nothwendig herausgestellt hat, wodurch nicht nur für das laufende Jahr, nämlich für 1892, die präliminirten Baukosten, sondern auch die Dotation für 1893 vollständig aufgebraucht worden sind, so daß sich ein noch unbedeckter Abgang von 9525 fl. herausgestellt hat.

Angeichts dieser Situation ist nun die Commission vor der Thatsache gestanden, daß entweder neue Geldmittel beschafft werden mußten, oder daß im Jahre 1893 mangels der erforderlichen Mittel die Arbeiten gänzlich eingestellt werden müssen, mithin keine Schaufel und Haxe an dem ganzen Werke in Thätigkeit gesetzt werden könnte.

Die Commission hat nun über die Sanirung dieser Geldverlegenheit Berathungen gepflogen und folgenden Vorschlag gemacht. Es wurde von Seite der Ober-Bauleitung dargestellt, daß in Folge der verschiedenen Hochwässer die Kosten der nöthigsten und dringendsten Bauten im Jahre 1893 sich mindestens auf 134.000 fl. belaufen werden. Zur Beschaffung dieser Summe wurde der Vorschlag gemacht, daß an den Landes-Ausschuß, beziehungsweise an das Land das Ersuchen gestellt wird, die Rückzahlung einer Rate eines Vorschusses, welchen der Landesfond an den Regulierungsfond seinerzeit geleistet hat, und welche Rate mit Ende dieses Jahres im Betrage von 80.000 fl. fällig ist, zu stunden; weiters zur Beschaffung des Restes von 54.000 fl. möge das Land, sowie der Staat je einen Betrag von 27.000 fl., zusammen 54.000 fl. in drei Jahresraten leisten und endlich möge das Land auf die 4%ige Verzinsung eines im Jahre 1891 geleisteten Vorschusses von 20.000 fl. zu verzichten.

Der Landes-Ausschuß hat angeichts der Dringlichkeit und Nothwendigkeit dieser Arbeiten und angeichts des Mangels anderer Geldmittel sich bereit erklärt, diese Anträge vor dem Landtage zu vertreten, hat jedoch gleich die finanziellen Verhältnisse des Regulierungsfondes für die weiteren Jahre ins Auge gefaßt.

Es ist klar, wenn auch die Stundung der Rückzahlung des Betrages von 80.000 fl. eintritt, welche im Jahre 1894 in Raten zu 13.000 fl. zurückgezahlt werden muß, daß der normale Regulierungsfond von jährlich 54.400 fl.

bedeutend geschwächt wird und daher von den Jahren 1894 und 1895 angefangen, dieselbe Calamität und Verlegenheit eintreten würde.

Der Landes-Ausschuß beantragt daher, daß derselbe beauftragt wird, sich an die Reichs-Regierung zu wenden mit dem Ersuchen, die dem Landesfonde zu refundirenden Beträge auf das Reichs-Budget zu übernehmen, damit der Regulierungsfond nicht wesentlich geschwächt wird.

Unter dieser Voraussetzung, daß die Reichs-Regierung auf dieses Ansinnen eingeht, empfiehlt des Landes-Ausschuß die neuerliche Inanspruchnahme des Landesfondes durch die Uebernahme, respective Zusicherung eines Betrages von 27.000 fl. über jene Geldmittel hinaus, welche durch das Landesgesetz vom Jahre 1891 bereits bewilligt worden sind. Angesichts dieser neuerlichen Inanspruchnahme des Landesfondes für die Murregulierung und angesichts des schwerwiegenden Umstandes, daß die Vorschläge der staatlichen Bau-Oberleitung immer überschritten werden müssen und daß deren Meinungen über die baldige Finalisirung der Murregulierung nicht ganz zutreffend erscheinen, wäre es angemessen, in eine nähere Erörterung und Prüfung, sowohl der technischen als finanziellen Seite dieses Unternehmens einzugehen. Insbesondere die Wahrnehmung, daß die Murregulierung mit beständiger Geldverlegenheit kämpft und aus dieser Ursache, oft die bereits begonnenen dringlichen und wichtigen Werke in der halben Bauzeit unterbleiben müssen und daß aus Rücksicht des Geldmangels häufig die günstige Jahreszeit zur Vollendung der Arbeiten nicht benützt werden kann und nicht immer eine ganz rationelle Eintheilung der Bauarbeiten Platz greift, fordert zu erstem Nachdenken und zu einer baldigen und gründlichen Abhilfe dieser Uebelstände heraus.

Der Finanz-Ausschuß war jedoch bei dem Umstande, als ihm der Bericht des Landes-Ausschusses erst gestern zugewiesen wurde und eine gründliche Prüfung nur in einem längeren Zeitraume und bei Einbernehmung der Ober-Bauleitung und von anderen unbetheiligten Experten zweckmäßig gewesen wäre, nicht in der Lage, diese nöthigen Erhebungen zu pflegen. Er glaubte aber mit Rücksicht auf die augenblickliche Nothlage des Murregulierungsfondes dem hohen Landtage das Eingehen auf die Anträge des Landes-Ausschusses empfehlen zu sollen in der Voraussetzung, daß der Landtag sich der Aufgabe, in nähere Details und in eine nähere Prüfung einzugehen, wohl nicht in der Nachsession wird entziehen können, in welcher ja der Rechenschaftsbericht des Landes-Ausschusses dem Landtage vorliegen wird, welcher hiefür das beste Substrat bilden wird. Um jedoch dem augenblicklichen Bedürfnisse zu genügen, erlaubt sich der Finanz-Ausschuß die vollständige Annahme

der Landes-Ausschuß-Anträge zu empfehlen, welche lauten wie folgt (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zur Beschaffung eines Baufondes für Murrückzahlungen in den besonders gefährdeten Strecken von der Kadezkybrücke abwärts bis zur Landesgrenze dem Murregulierungs- und Erhaltungsfonde die Rückzahlung der am 31. December 1892 fälligen Vorschussrate per 80.550 fl. ö. W. zu stunden und die Abstattung dieser Rate in sechs gleichen, vom Jahre 1894 bis 1899 fälligen Jahresraten à 13.425 fl. zu bewilligen und ebenso auf die 4% Verzinsung des am 1. October 1891 für das Jahr 1892 zur Verfügung gestellten Vorschusses von 20.000 fl. im restlichen Betrage von 16.000 fl. Verzicht zu leisten.

2. Unter der Voraussetzung, daß Seitens der k. k. Regierung zur Sanirung der ungünstigen Flußzustände in obbezeichneter Strecke eine außerordentliche Beihilfe von 27.000 fl. ö. W., zahlbar in drei gleichen Jahresraten und angefangen vom Jahre 1893 aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt wird, auch den gleichen Betrag unter den gleichen Modalitäten in den Landesvoranschlag des betreffenden Jahres einzusetzen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die hohe k. k. Regierung zu wenden, daß hochdieselbe die Rückzahlung der sechs Jahresraten von 13.425 fl. vom Jahre 1894—1899 und der noch übrigen vier Jahresraten à 4000 fl. vom Jahre 1893—1896 auf das Reichsbudget übernehme.“

Ich möchte mir zu diesen Anträgen noch die früher vergessene Bemerkung erlauben, daß die Stundung der Rückzahlungsraten von 80.550 fl. auf unser Budget keinen Einfluß nimmt, weil dieselbe nicht zur laufenden Gebahrung gehört, sondern als Capitalsrückzahlung erscheint.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Ich bin einverstanden mit den Anträgen des Landes-Ausschusses, resp. des Finanz-Ausschusses, möchte mir jedoch erlauben, zum Punkt 3 eine stilistische Aenderung, durch welche eine größere Deutlichkeit geschaffen wird. Es heißt nämlich im Punkt 3: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die hohe k. k. Regierung zu wenden, daß hochdieselbe die Rückzahlung der sechs Jahresraten von 13.425 fl. vom Jahre 1894 bis 1899 und der noch übrigen vier Jahresraten à 4000 fl. vom Jahre 1893 bis 1896 auf das Reichs-Budget übernehme.“ Die Stillisirung des Absatzes, betreffend die sechs Jahresraten, könnte möglicherweise der Deutung Raum geben, daß die sechs Raten zusammen 13.425 fl. betragen.

Ich glaube, diesem Zweifel könnte dadurch abgeholfen werden, daß statt des Wörtchens: „von“, es heißen soll: „à“. Die betreffende Stelle des Absages 3 würde demnach zu lauten haben: „sechs Jahresraten à 13.425 fl. vom Jahre 1894—1899 re. auf das Reichs-Budget übernehme.“

Abg. Graf **Stürgkh** (S. G. B.): Hohes Haus! Wenn ich mir erlaube, in vorgerückter Stunde das Wort zu ergreifen, so geschieht es nicht bloß deswegen, um dem Finanz-Ausschusse im Interesse der beschädigten Uferanrainerden wärmsten Dank auszusprechen, daß er den Anträgen des Landes-Ausschusses vollinhaltlich beigetreten ist, sondern um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einen speciellen Fall zu lenken, welcher sich ganz besonders eignet, die Wichtigkeit dieser Angelegenheit zu illustriren und die Nothwendigkeit der Aufwendung von weiteren Mitteln darzulegen.

Wie der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben hat, ist aus mehr äußerlichen als innerlichen Gründen im Jahre 1890 das Murregulierungswerk formell abgeschlossen erklärt worden, und zwar deshalb, weil einerseits der Credit aufgebraucht und andererseits die Zeit verstrichen, welcher für die Durchführung dieses Operates präliminirt worden war. Trotz dieser formellen Erklärung gibt es aber thatsächlich Gegenden an der Mur, wo Regulierungswerke nicht ausgeführt wurden. Zu jenen Gegenden, auf welche ich die Aufmerksamkeit des hohen Hauses lenken möchte, gehören vor Allem auch einige linksseitige Murrfergegenden im Bezirke Mureck, in welchem überhaupt während der ganzen Dauer des Regulierungswerkes keine Arbeiten stattgefunden haben. Diese Gemeinden befinden sich in einem trostlosen Zustande. Schon im Vorjahre waren dort 90 Soch der besten Gründe weggeschwemmt worden, und das, was in diesem Jahre durch die Hochwässer an Schaden angerichtet worden ist, das entzieht sich dermalen noch der genauen Berechnung. Die Uferanrainer in diesem Bezirke fühlen sich durch diese Zurücksetzung bei den Murregulierungswerken umso mehr beeinträchtigt, als sie für das Zustandekommen dieses Werkes namhafte Beiträge geleistet haben, indem nach den vorliegenden Nachweisen der Bezirk in der Zeit vom Jahre 1875—1891 22.548 fl., die Gemeinden 22.481 fl. und speciell die Gemeinde Mureck noch 900 fl. und außerdem an Vorschuß 700 fl., also Gemeinden und Bezirk zusammen 46.629 fl. geleistet haben und sie dafür von der Regulierungs-Commission gar keine Unterstützung und keinen Schutz gegenüber den einreisenden Hochwässern zu verspüren Gelegenheit hatten.

Indem ich mir daher erlaube, die Anträge des Finanz-Ausschusses der Annahme des hohen Hauses wärmstens zu empfehlen, bitte ich speciell auch die hohe Regierung auf die Verhältnisse jener Ufergemeinden ein sorgfames Augen-

merk zu richten, und jenen hart bedrängten und in ihrer Existenz bedrohten und ich möchte sagen — verzweifelnden Gemeindefassen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottu-linsky:** Ich erlaube mir nur zu erklären, daß ich dem Antrage des verehrten Herrn Bürgermeisters und Abgeordneten Dr. Portugall bezüglich der stilistischen Aenderungen des Punktes 3 vollständig beitrete. Es würde daher Punkt 3 des Antrages lauten (liest):

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich an die k. k. Regierung zu wenden, daß hochdieselbe die Rückzahlung der sechs Jahresraten à 13.425 fl. vom Jahre 1894 — 1899 und der noch übrigen vier Jahresraten à 4000 fl. vom Jahre 1893—1896 auf das Reichsbudget übernehme.“

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses werden mit der im Punkte 3 beantragten Aenderung in der Stilisirung angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist vom Unterrichts-Ausschusse der Antrag gestellt worden, die Berichterstattung über Beilage 4: Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend a) die Pensions-Erhöhung für die Lehrerin Caroline Schwarzl, b) die Pensionirung der Lehrerswitwe Theresie Mitsch und c) die Gewährung einer Gnadengabe für den Aushilfelehrer Josef Katzensteiner dringlich zu behandeln und auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Dringlichkeit ist ausgesprochen und steht der Gegenstand auf der heutigen Tagesordnung. Der weitere Antrag des Unterrichts-Ausschusses geht dahin, mündlich darüber Bericht erstatten zu dürfen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche mit der mündlichen Berichterstattung einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Die mündliche Berichterstattung ist angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre namens des Unterrichts-Ausschusses zu berichten über mehrere Angelegenheiten, betreffend die gnadenweise Behandlung von Lehrpersonen:

- a) betreffend die Pensions-Erhöhung für die Lehrerin Caroline Schwarzl,
 b) die Pensionirung der Lehrerswitwe Theresie Allitsch und
 c) die Gewährung eines Gnadengabe für den Aushilfslehrer Josef Kagensteiner.

ad a) Mit Note vom 21. April 1892, Z. 2334, hat der k. k. steierm. Landeschulrath das Gesuch der pensionirten Lehrerin Caroline Schwarzl übermittelt und die Erhöhung ihrer Pension um $\frac{1}{8}$ ihrer Activitätsbezüge in Antrag gebracht.

Caroline Schwarzl 1823, geboren, war seit fünfzig Jahren allerdings zumeist an Privatschulen, seit 1873 aber an öffentlichen Volksschulen und stets als eifrige und pflichtgetreue Lehrerin thätig.

Dieselbe wurde nach arrechnungsfähiger 18jähriger Dienstzeit mit $\frac{3}{8}$ ihrer Activitätsbezüge per 655 fl., d. i. mit einer Pension von 245 fl. 62 $\frac{1}{2}$ kr., welche ihr aus dem Schullehrerpensionsfonde ausgezahlt wird, in den Ruhestand versetzt.

Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses geht conform mit dem des Landes-Ausschusses dahin (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der mit $\frac{3}{8}$ ihres lehtbezogenen Activitätsgehaltes per 655 fl., d. i. mit 245 fl., 62 $\frac{1}{2}$ kr. pensionirten Lehrerin Caroline Schwarzl wird der Ruhegehalt um $\frac{1}{8}$ ihres lehtbezogenen Activitätsgehaltes, das ist um 81 fl. 87 $\frac{1}{2}$ kr. erhöht.“

In Fällen einer besonderen Rücksichtswürdigkeit von Lehrpersonen ist die Erhöhung um $\frac{1}{8}$ des Pensionsbezuges eine solche, welche dem regelmäßigen und normalen Ausmaße entspricht, und erlaube ich mir daher den Antrag des Unterrichts-Ausschusses zur Annahme zu empfehlen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

ad b) Mit Note vom 23. Juni 1892, Z. 4204, hat der k. k. Landeschulrath das Gesuch der Oberlehrerswitwe Theresie Allitsch um gnadenweise Zuerkennung einer Pension dem Landes-Ausschusse befürwortend vorgelegt.

Deren Ehegatte, Oberlehrer August Allitsch, geboren 1847, absolvirte 1867 das k. k. Gymnasium in Graz und frequentirte 1868—1871 die k. k. Universität, war jedoch wegen Mittellosigkeit gezwungen, seine Studien zu unterbrechen und eine Hofmeisterstelle anzunehmen.

Am 18. Juli 1876 erlangte er das Reifezeugniß für Volksschulen, und wurde mit 20. Juli 1876 in provisorischer Eigenschaft als Unterlehrer zu Straden angestellt.

Am 30. September 1882 erhielt er das Lehrbefähigungs-Zeugniß und wurde dann im Jahre 1887 zum definitiven Lehrer in Simmersdorf und 1890 zum Oberlehrer in Penzendorf bestellt.

Am 11. April 1892, 5 Monate und 19 Tage vor erreichter Pensionsberechtigung, starb Allitsch zu Penzendorf an der Tuberculose mit Hinterlassung einer Witwe und eines am 2. Juli 1880 geborenen Knaben Augustin.

Das Gesuch ist um so berücksichtigungswürdiger, als August Allitsch in Folge Ueberanstrengung im Dienste — da seit Ostern 1891 an der zweiclassigen Volksschule zu Penzendorf kein Unterlehrer angestellt war, und somit Halbtagsunterricht mit über das Maß der gesetzlichen Lehrverpflichtung gehaltenen Unterrichtsstunden ertheilt werden mußte — einen so frühen Tod gefunden hat.

Diese arme Witwe erscheint umso mehr der Berücksichtigung würdig, als ihr Gatte ein pflichtgetreuer Lehrer kurze Zeit — 5 Monate und 19 Tage — vor der erreichten Pensionsberechtigung gestorben ist und sie thatsächlich in großer Nothlage zurückgeblieben ist.

In Folge dessen erlaubt sich der Unterrichts-Ausschuß Ihnen nachstehenden Antrag zu empfehlen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Theresie Allitsch wird die Rücksicht der auf die Pensions-Berechtigung fehlenden Dienstzeit ihres verstorbenen Mannes August Allitsch mit 5 Monaten 19 Tagen gewährt.“

Ich erlaube mir noch beizufügen, daß diese Frau im Falle der Gewährung ihres Ansuchens jene Witwen-Pension zu beanspruchen in der Lage sein wird, die dem normalen Pensions-Ausmaße im Falle einer zehnjährigen Dienstzeit ihres Gatten entsprechen würde.

(Obiger Antrag wird hierauf ohne Debatte angenommen.)

ad c) Mit der Note vom 2. Juni 1892, Z. 3562, hat der k. k. Landeschulrath das vom Bezirkschulrath Ordnung bestens befürwortete Gesuch des Aushilfslehrers Josef Kagensteiner um eine Gnadengabe dem Landes-Ausschusse mit dem Ersuchen übermittelt, demselben beim h. Landtage eine solche zu erwirken.

Josef Kagensteiner, geb. 1830, wirkte seit 1870 als Aushilfslehrer in Altenmarkt, Wildalpen und Wörtschachwald mit großem Fleiße und in zufriedenstellender Weise.

Derselbe ist krankheitshalber nicht mehr im Stande, den Posten zu versehen und kann, als nicht definitiv angestellt, nicht pensionirt werden. Derselbe wäre daher mit einer Gnadengabe aus dem Landesfonde zu theilen.

Der Unterrichts-Ausschuß hat sich den Gründen nicht verschlossen, welche den Landes-Ausschuß bewogen, diesen Lehrer der besonderen Gnade des Landtages zu empfehlen; um jedoch jeden Zweifel zu beheben, als ob diese Gnadengabe dem Lehrer Kagensteiner während der Zeit seiner activen Verwendung im Lehrfache zugewendet werden sollte, und die Thatsache sicher zu stellen, daß ihm die Gnaden-

gabe erst nach seiner Enthebung vom Dienste wegen seiner minderen Dienstfähigkeit in Folge Krankheit zu Theil werden soll, beantragt der Unterrichts-Ausschuß einen Zusatz zu dem Antrage des Landes-Ausschusses in nachstehender Weise (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Aushilfslehrer Josef Kagensteiner wird vom Tage der Diensteseuthabung eine Gnadengabe per 15 fl. monatlich für drei Jahre aus dem Landesfonde gewährt.“

Ich erlaube mir den Antrag zuzüglich dieses Zusatzes, welcher lautet: „vom Tage der Diensteseuthabung“ zur Annahme zu empfehlen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wenn das hohe Haus einverstanden ist, so setze ich die heute bereits aufgelegten Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen auf die heutige Tagesordnung. (Zustimmung.)

Unter diesen Petitionen wäre nur eine in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

Ich glaube der Finanz-Ausschuß wird nichts dagegen haben, wenn auch diese Petition wie die anderen behandelt und nicht die Formalität der vertraulichen Sitzung beobachtet wird.

Wünscht Jemand der Herren einen Antrag zu stellen?

Abg. Graf **Kottulinsky** (S.-G.-B.): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß conform mit dem Vorgange des vergangenen Jahres der Landtag den Beschluß fassen wolle, die Petitionen mit jenen Anträgen, wie sie vom Finanz-Ausschusse gefaßt wurden, dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zuzuweisen. (Bravo!)

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windisch-Graz): Ich möchte beantragen, daß bei der Petition Nr. 35 eine Ausnahme zu machen wäre. Das ist die Petition der Genossenschaft der Destillateure in Graz um Abhilfe in Betreff Einhebung der Landesumlage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Hier ist vom Finanz-Ausschusse beantragt worden die Ueberweisung der Petition an den Landes-Ausschuß zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise.

Mir ist bekannt, daß diese Genossenschaft ohnehin schon sich an den Landes-Ausschuß mit dem gleichen Wunsche gewendet hat, vom Landes-Ausschusse aber abgewiesen worden ist; es würde einfach die Zuweisung an Landes-Ausschuß vollkommen gleichbedeutend sein mit der Abweisung der Petition und deshalb möchte ich mir lediglich die Aenderung erbitten, daß es heißt: „an den Landes-Ausschuß zugewiesen zur Berichterstattung.“

Ich glaube, daß der Landes-Ausschuß nichts dagegen einwendet, wenn dieser Gegenstand in der nächsten Session noch einmal zur Behandlung kommt.

Landeshauptmann: Dann müßten wir diese Petition separat behandeln.

Abg. Dr. **Starkel:** Ja!

Landeshauptmann: Die Petitionen des Finanz-Ausschusses wären vom hohen Hause en bloc zu erledigen, mit Ausnahme der Petition Nr. 35.

Wünscht Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so würde ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Kottulinsky mit Ausnahme der Petition Nr. 35 zur Abstimmung bringen und bitte diejenigen Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Dieser Antrag ist angenommen.)

Somit sind die Petitionen mit den vom Finanz-Ausschusse gestellten Anträgen erledigt und vom Landtage angenommen, mit Ausnahme der Petition Nr. 35.

Diese erledigten Petitionen sammt den Anträgen des Finanz-Ausschusses lauten:

Petition Nr. 7 des Ad. Baumgartner, steierm. Landes-Ackerbauschul-Directors in Pension, um eine Entschädigung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition ist abzuweisen.“

Petition Nr. 10 des katholischen Schulvereines für Oesterreich in Wien, um eine Subvention für das katholische Lehrerfeminar in Wien.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition ist abweislich zu erledigen.“

Petition Nr. 15 der Anna Schaeffler, Wittin des verstorbenen provisorischen Oberlehrers Michael Schaeffler in St.-Johann am Tauern, um Anerkennung eines Conductsbeitrages.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Der Bittstellerin ist gnadeweise 50 fl. als Ersatz für Beerdigungskosten aus dem Landesfonde zu bewilligen.“

Petition Nr. 2 des Valentin Koučan, Lehrers in Pension in St. Gemma, Bezirk St. Marein bei Erlachstein, um Erhöhung seiner Pension nach Anerkennung der Volljährigkeit seiner Dienstjahre.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition ist abweislich zu erledigen.“

Petition Nr. 17 des Anton Lappi, Oberlehrers in Pension in Obervogau, um Erhöhung seines Ruhegenusses um ein Achtel.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird Mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.“

Petition Nr. 11 der Volksschullehrer von Radkersburg-Stadt und Umgebung und St. Peter bei Radkersburg um Wiedereinreihung in die II. Gehaltsklasse.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe zur Würdigung und Erledigung abgetreten.“

Petition Nr. 6 der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg, Bezirk Weiz, um eine Subvention für Herstellung ihrer durch Hochwasser zerstörten Gemeindestraßen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Würdigung und thunlichsten ausgiebigen Berücksichtigung mit dem Auftrage zugewiesen, für den Fall, als die vorhandenen Mittel für eine ausgiebige Subvention nicht ausreichen sollten, noch in dieser Session die erforderlichen Anträge zu stellen.“

Petition Nr. 16 der Gemeinde Hardek um Veranlassung der Drauregulirung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Würdigung innerhalb der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Dotation zugewiesen.“

Petition Nr. 20 des Friedrich Schuch, Amtsvorstandes der steiermärkischen Landes-Buchhaltung, um Anerkennung der I. Quinquennial-Zulage.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Es werde dem Herrn Vorstande der Landes-Buchhaltung, Friedrich Schuch, vom 1. Februar 1891 die systemisirte Quinquennial-Zulage jährlicher 300 fl. (wörtlich Dreihundert Gulden) flüssig gestellt.“

Petition Nr. 21 des Simon Ivanusch, Hausmeisters in der Landes-Curanstalt Mohitsch-Sauerbrunn, um Anerkennung einer monatlichen Gnadengabe bei seinem Austritte aus landschaftlichen Diensten.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Es werde dem Simon Ivanusch vom Dienstaustritte angefangen, auf die Lebensdauer eine monatliche Gnadengabe von 15 fl. (Fünfzehn Gulden) bewilligt.“

Petition Nr. 22 der Emilie und Anna Stoušek in Lichtenwald, Waisen nach Josef Stoušek, gewesenen landschaftlichen Cassiers bei der Curanstalt in Mohitsch-Sauerbrunn, um Gewährung eines jährlichen Lebensunterhaltsbeitrages.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Es werden den Petentinnen Emilie und Anna Stoušek vom Jahre 1892 angefangen vorläufig auf drei Jahre jährliche Gnadengaben von je 50 fl. ö. W. (fünfzig Gulden ö. W.) bewilligt.“

Petition Nr. 28 der Minna Berdajš, Gründerin und Leiterin des Privatkindergartens in Marburg, um eine Subvention.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur selbstständigen Entscheidung abgetreten.“

Petition Nr. 31 des Stefan Končan, städt. Volksschullehrers in Pension in Marburg, um Gewährung der zuletzt genossenen Activitätsbezüge von 1.110 fl. als Ruhegehalt.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die angesuchte Pensions-Erhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

Petition Nr. 27 des Georg Koralt, pensionirten Oberlehrers in Graz, um Erhöhung seiner Pensionsbezüge im Gnadenwege.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition ist Mangels berücksichtigungswerther Gründe abzuweisen.“

Petition Nr. 25 der Verwaltung des Kranken- und Unterstützungs-Vereines der Bäcker in Graz um eine Subvention zu Gunsten des „Alters- und Invalidenfondes.“

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.“

Petition Nr. 29 der Marktgemeinde St. Lorenzen an der Kärntnerbahn um Uebernahme der Verpflegskosten für Julius Puchinger per 211 fl. 50 kr. auf den Landesfond.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und eventuellen Berichterstattung zugewiesen.“

Petition Nr. 26 des Michael Krainer, Wärters I. Classe an der Landes-Irrenanstalt Feldhof in Pension in Graz, um einen Ehevertragsbeitrag.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition ist abzuweisen.“

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter über die Petition Nr. 35 zu berichten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl**: Die Petition Nr. 35 der Genossenschaft der Destillateure in Graz betrifft die Abhilfe bezüglich der Einhebung der Landesauslage auf gebrannte geistige Flüssigkeiten.

In der Petition wird ausführlich und umständlich dargelegt, daß der Landes-Ausschuß bei der Restituierung der Gebühren nicht vollständig gesetzlich vorgehe. Der

Finanz-Ausschuß hat sich in die Sache nicht näher eingelassen und hat gemeint, nachdem dieser Gegenstand in den Wirkungsbereich des Landes-Ausschusses gehört, daß man diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungsbereich abtreten möge und dahin geht auch der Antrag des Finanz-Ausschusses.

Abg. Dr. **Starkel** (St.-G. Windisch Graz): Ich möchte mir nur erlauben, meinen Antrag zu wiederholen, daß die mehrerwähnte Petition dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die Petition Nr. 35 zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kienzl:** Ich habe für meine Person gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel nichts einzuwenden.

Landeshauptmann: Ich bitte also diejenigen Herren, welche mit der Ueberweisung dieser Petition an den Landes-Ausschuß zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht).

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Mir ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten **Morre** und Genossen übergeben worden, betreffend die Erlassung einer Radfahrer-Ordnung, den ich zu verlesen bitte.

Schriftführer **Probošch** (liest):

„Antrag des Abgeordneten **Carl Morre** und Genossen auf Erlassung einer Radfahrer-Ordnung.

In Erwägung, daß sich die Unglücksfälle auf öffentlichen Straßen in außerordentlicher Weise dadurch mehren, daß sich die Pferde oder Zugthiere vor unvorsichtig oder in zu raschem Tempo herannahenden Radfahrern scheuen;

in weiterer Erwägung, daß die Radfahrer selbst, am Lande wiederholt in böswilliger oder muthwilliger Weise gefährdet und behelligt werden, stellen die Gefertigten den Antrag auf Erlassung einer Radfahrer-Ordnung für Steiermark.

Graz, am 17. September 1892.

Carl Morre.

Dr. Ferd. Portugall.	E. Forcher.
Alois Pösch.	Dr. Carl Bayer.
Dr. Ivan Dečko.	Franz Mosdorfer.
Dr. S. Serneč.	Franz Attems.
Dr. Kozbeck.	Friedrich Fürst.

Landeshauptmann: Der Antrag ist genügend unterstützt. Ich werde denselben in Druck legen lassen, der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen und dem Herrn Antragsteller in einer der nächsten Sitzungen das Wort zur Begründung ertheilen.

Mir ist weiters während der Sitzung eine Interpellation übergeben worden, welche an Se. Excellenz den Herrn Statthalter gerichtet ist.

Nachdem wir vielleicht nicht weiter in unseren Berathungen fortschreiten werden, so werde ich diese Interpellation zur Verlesung bringen lassen, obwohl geschäftsordnungsmäßig solche Interpellationen erst in der nächsten Sitzung zur Verlesung kommen sollten.

Mit Gestattung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters werde ich sie ausnahmsweise sogleich verlesen lassen.

Schriftführer Dr. **Starkel** (liest):

„Interpellation an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter Guido Baron Rübeck.

Ein Gefühl tiefgehender Beunruhigung hat seit längerer Zeit die deutsche Bevölkerung in Untersteiermark erfaßt. Dieses Gefühl wurde in den letzten Monaten verstärkt durch eine Reihe von Vorkommnissen, welche eine offenbare Begünstigung des slovenischen Elementes in Amt und Schule und überhaupt im öffentlichen Leben von Seite der hohen Regierung (Statthalter Freiherr von Rübeck: Oho!) bedeuten und welche auch den Anlaß zu einer Reihe von berechtigten nationalen Protestkundgebungen im deutschen Vertrauensmänner-Collegium und in vielen Gemeindevertretungen des ganzen Landes gegeben haben.

Wir verweisen da nur auf die Sprachenverordnung für das Gemeindeamt Gilli, die dasselbe zur theilweisen slovenischen Amtirung zwingen soll, auf zahlreiche ähnliche Erlässe an k. k., sowie autonome Behörden betreff Annahme und Erledigung slovenischer Eingaben, auf die theilweise Slovenisirung von bisher deutschen Mittelschulen und auf die noch viel weiter gehende Slovenisirung von Volksschulen, die bereits an mehreren Orten, wie Luttenberg, Schönstein u. A. die deutschen Bewohner dazu veranlaßt hat, die Errichtung von deutschen Parallelschulen anzustreben, wobei sie jedoch auf die größten Schwierigkeiten bei den Behörden stoßen, auf die stets mehr um sich greifende Ausbreitung des slovenischen Elementes im Richter- und Notarenstande an Orten, welche der überwiegenden Mehrheit nach deutsch sind, — kurz auf eine Reihe von Erscheinungen welche deutlich zeigen, daß das unleugbare Vordringen der Slovenen in Untersteiermark nicht lediglich der nationalen Agitationskraft derselben zuzuschreiben ist, sondern dem bewusst fördernden Eingreifen der Regierung.

Dies aber mußte in den Deutschen Untersteiermarks das Gefühl der Beunruhigung hervorrufen, dem wir zuerst Gefertigten als ihre gewählten Vertreter hier im hohen steierm. Landtage offen Ausdruck zu geben uns verpflichtet halten und hiebei auch von mitgefertigten Vertretern anderer Landestheile unterstützt werden. Den Deutschen in Untersteiermark ist es keineswegs um irgend welche Beeinträchtigung der slovenischen Mitbewohner in ihrer nationalen Entwicklung zu thun und so lange lediglich das freie Spiel der Kräfte im nationalen Wettbewerbe maßgebend ist, werden sie sich niemals beklagen; denn sie können sich als deutsche Männer wehren; — die Deutschen in Untersteiermark wollen aber den seit Jahrhunderten gehaltenen Besitzstand behaupten, und wollen sich von der Scholle ihrer Väter nicht verdrängen und ihrer Muttersprache nicht berauben lassen.

Im Kampfe für diese hohen nationalen Güter müssen sie es tief schmerzlich empfinden, wenn die hohe Regierung die ihr zustehende große Macht in die Waagschale der Gegner wirft und der Zurückdrängung des deutschen Elementes in den Städten und Märkten Untersteiermarks hiedurch geradezu Vorschub leistet.

Die Gefertigten erlauben sich im Hinblick auf die geschilderte Sachlage an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter die Anfrage zu richten:

„Ist Euere Excellenz die Beunruhigung, welche in der deutschen Bevölkerung in Untersteiermark Platz gegriffen hat, genugsam bekannt und wären Euere Excellenz geneigt, im Wege einer entsprechenden Vorstellung und Berichterstattung bei der hohen Regierung auf eine Abhilfe hinzuwirken?“

Graz, am 17. September 1892.

Dr. Kokoschinegg.	Dr. Theodor Starkel.
Dr. Koschek.	Dr. Neckermann.
Dr. Jos. Schmiderer.	Hud. Hackelberg-Landau.
Graf Stürgkh.	Franz Attems.
Dr. Leopold Link.	Dr. Heilsberg.
Dr. Karl Bayer.	F. Endres.
Reicher.	Sutter.

Alexander Koller.
Dr. Ferd. Portugall.
Dr. Wannisch.
Friedrich Fürst.
Dr. Schreiner.
Störck.
Dr. W. Kienzl.
Morre.

Franz Mosdorfer.
Pongraf.
Forcher.
Mlois Posch.
Thomas Köberl.
F. Vogel.
Goldbacher.
F. Hochliger.

Baron Mayr-Melnhof."

Landeshauptmann: Ich übergebe diese Interpellation Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Ich muß mir vorbehalten, die nicht ganz ohne Voreingenommenheit abgefaßte Interpellation in einer der folgenden Sitzungen zu beantworten.

Landeshauptmann: Die Gegenstände unserer Verhandlungen sind für heute erledigt.

Statthalter Freiherr v. **Kübeck:** Nach den Mittheilungen, die ich von Sr. Excellenz dem Herrn Landeshauptmann erhalten habe, glaube ich, nachdem die wichtigsten, dem hohen Hause vorliegenden Vorlagen abgeschlossen sind und nachdem eine längere Nachsession in Aussicht steht, im Sinne und Wunsche des hohen Hauses vorzugehen, wenn ich von der mir gewordenen Ermächtigung Gebrauch mache und im Allerhöchsten Auftrage mit heutigem Tage für den Landtag die Vertagung ausspreche.

Landeshauptmann: Nachdem die Vertagung des Landtages ausgesprochen ist, erlaube ich mir den Herren zu danken für die mühevollen und eifrigen Arbeit und wird hoffentlich die Regierung noch innerhalb dieses Jahres oder Anfangs des nächsten Jahres uns Gelegenheit geben, die rückständigen Arbeiten zu vollenden, um die wichtigsten Aufgaben, die dem Landtage vorbehalten sind, in Erledigung zu bringen. Bis dahin empfehle ich mich den Herren und wünsche Ihnen das beste Wohlergehen.

Ich bitte Sie nun, mir zu gestatten, das Protokoll der heutigen Sitzung verifizieren zu dürfen. (Zustimmung).

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr 20 Minuten.)